PROCESSING COPY

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

This material contains information affecting the National Defense of the United States within the meaning of the Espionage Laws, Title 18, U.S.C. Secs. 793 and 794, the transmission or revelation of which in any manner to an unauthorised person is prohibited by law.

		S-E-C-R-E-T		25X1
COUNTRY	East Germany	REPORT		
SUBJECT	Issue Containing "Fin		STR. 6 February 1957	
	Planning of the State	and Tax Revenues"NO. PAG	GES 1	7
	of the "Directive for the 1957 State Budget		MENT RD	1
DATE OF	ments	REFEREN	CES	
INFO.				25 X
PLACE & DATE ACQ.				05)/4
	SOURCE EVALUATIONS A	RE DEFINITIVE. APPRAISAL OF	CONTENT IS TENTATIVE.	<u> </u>
	of the Planning	ents: Financial Planning of th	es of the following East e Nationalized Economy and venues of the Directive for	
	Fe contienting on	e 1971 Brace Budget.		
	B. Supplements and M of the 1956 Sta		ective for Establishing	
				25X
	·			
		.		

S-E-C-R-E-T

25X1

STATE	X ARMY	X NAVY	X AIR	XFBI	AEC		
(Note: Wash	ington distributio	n indicated by "X"; I	ield distribution by '	" # ".)			

Nur für den Dienetzebrauch

- Com

25X1

Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957

Ergänzungen und Veränderungen zur Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1956

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Ministerium der Finanzen

Berlin, den 5. Juli 1956

Die Grundsätze für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957

Die Aufgaben des Staatshaushaltsplanes 1957

Grundlage für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957 ist der Volkswirtschaftsplan 1957 unter Berücksichtigung der in der Direktive für den 2. Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gestellten Aufgaben.

Im einzelnen gelten für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957 folgende neue Grundelius:

1. Grundlagen der Planung

Ausgangsbasis für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957 sind:

- a) die voraussichtliche Erfüllung des Staatshaushaltsplanes 1956,
- b) für die erste Phase der Planung die Planvorschläge der Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Staatsorgane, der Räte der Bezirke und Kreise zum Volkswirtschaftsplan 1937 und in der zweiten Phase der Planung die vom Ministerrat beschlossenen Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes 1957,
- e) die sonstigen staatlichen Aufgaben, die auf Gesetzen und Beschlüssen der Volksvertretungen beruhen.

2. Preisveränderungen bei der Planung der VEW

Die Planung in der VEW erfolgt für 1987 zu den bis zum 30. Juni 1956 veröffentlichten Preisen. Die Auswirkungen der vom 1. Juli bis zum 30. September 1936 veröffentlichten Preise sind durch die Hauptverwaltungen der Ministerien und Fachabteilungen der Räte der Bezirke durch konkrete Berechnungen nachzuweisen. Die nachgewiesenen Veränderungen sind bei der endgültigen Aufsteilung des Staatshaushaltsplanes zu berücksichtigen.

Die Betriebspläne werden nach Bestätigung durch das Ministerium der Finanzen auf der Grundlage der bis zum 20. September 1956 veröffentlichten Preize aufgestellt.

(126) AG 11:56 DDR 91,7 0039 VII. 56

.

3. Wegfall der Kontrollziffern des Staatshaushalts für die ärtlichen Organe des Staates

Ab 1937 entfallen die Kontrollziffern des Staatshaushalts, die bisher vom Ministerium der Finanzen, den Räten der Bezirke und Kreise gegeben worden sind. Die Räte der Bezirke erhalten lediglich vom Ministerium der Finanzen nach erfolgter Abstimmung über die Entwürfe der Bezirkshaushaltspläne die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben als verbindliche Kontrollziffer und damit als Grundlage für die Ermittlung des Haushaltsausgleichs.

4. Planung der Gewinnüberhänge

rianung urt Urwinnigeringen sind für 1957 bei den erwirtschafteten Gewinnen keine Überhänge nach dem Folgejahr zu planen. Die Überhangplanung für Produktionsabgabe, Umsatzsteuer und Körperschaftssteuer bleibt bestehen.

5. Planung und Finanzierung der Investitienen

Die Planung und Finanzierung der Investitieren erfolgt ab 1. Januar 1957 über die Einzelpläne der Fachministerien und Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise.

Die Ausreichung der Mittel erfolgt über die staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen

a) bei einer Kostenhöhe von über 500 000 DM je Investitionsvorhaben an die Investitionsträger über die Deutsche Investitionsbank, b) bis zu einer Kostenhöhe von 500 000 DM je Investitionsvorhaben

durch die Fachministerien, zentralen Staatsorgane, die Räte der

Bezirke und Kreise bzw. Ihre Einrichtungen.

Die Räte und die Volksvertretungen der Bezirke bzw. Kreise beschließen, in welchen Fällen die Investitionen in die Haushaltspläne der Gemeinden oder Einrichtungen übernommen werden können

Erhöhung der Mittel für Generalreparaturen bei den finanzgeplanten Betrieben der örtlichen Wasserwirtschaft und den Wehnungsverwal-

vengen a) Für die örtlichen wasserwirtschaftlichen Betriebe sind entsprechend den finanziellen Möglichkeiten neben den Mitteln aus Amortisati-onen zusätzliche Mittel für Generalreparaturen aus dem Haushalt zur Verfügung zu stellen.

b) Für die volkseigenen Wohnungsverwaltungen (haushalts- und finansgeplante) sind neben den Mitteln aus Amortisationen zusätzliche Mittel für Generalreparaturen und Instandhaltungen aus dem Haushalt zur Verfügung zu stellen. Der Maßstab für die Verteilung dieser zusätzlichen Mittel wird noch bekanntsegeben.

ng in den Betrieben der valkseigen

Ab 1. Januar 1957 ist die Verordnung über die Verwendung der Ge-winne in den Betrieben der VEW vom 6. Januar 1966 (GBI, I, S. 23) auch in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Industrie, der Bauindustrie und des Verkehrs (einschließlich Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten) anzuwenden.

8. Eigenverbrauch von landwirtschaftlichen Erneuer -iriachaften

Bei Entnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, z.B. aus schuleigenen Gärten, aus der von den Einrichtungen nebenbei betriebenen eigenen Garten, aus der von den ausschaften Schuler, Kranken, Heiminassen usw. sind die gelieferten Produkte zu VEAB-Preisen (Erfasungspreisen) bei den Aufwendungen für die Verpflegung (Sachkto. 413) zu verausgaben und gleichzeitig bei den Einnahmen (Sachkto. 282) zu vereinnahmen.

Es ist nicht zulässig, diese Erzeugnisse zusätzlich zu verwenden, ohne sie in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen.

Für an Dritte abzugebende Erzeugnisse sind Einnahmen in Höhe der für landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Erzeugnisse staatlich fest-gesetzten Einzelhandelspreise zu planen.

Ab 1. Januar 1957 wird der VEB Filmtheater aufgelöst. Die einzelnen Theater sind in die Kreislichtspielbetriebe zu überführen.

Aufhebung der Zahlung für Grund- und Kraftfahrsongsteuer der stant-Bichen Verwaltungen und Einrichtungen

Ab 1. Januar 1957 entfällt die Erhebung der Grund- und Kraftfahrzeugsteuer in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtunger

Die Ansätze für die Grund- und Kraftfahrzeugsteuer entfallen für die Planung 1967. Für 1966 sind die Plan- und Ist-Zahlen getrennt zu

Folgende Teile der Hauptausgabe der Haushaltsdirektive 1956 wurden für 1957 neu gefaßt:

- 1. Die Grundsätze für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes.
- 2. Allgemeine Vorschriften (nur die Abschnitte "Einreichung der Finanzplan- and Haushaltsplanvorschläge").
- 3. Methodik und Technik der Finanzplanung, der Staats- und Steuer-

(Dieser Teil wird als Broschüre herausgegeben, Damit wird die Ausgebe: "Finansplanung VEW und Abgebenplanung 1956" in vollem Umfang ungültig).

Für den Teil "Aufgaben der örtlichen Organe des Staates" und den Teil "Methodik und Technik der Haushaltsplanung 1866" werden lediglich Veränderungen bzw. Ergänzungen herzungegeben.

Im übrigen bleiben die Sestimmungen der Haushaltsdirektive 1836 weiter hin für 1867 in Kraft.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über die Stantshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik und des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 26. Juni 1866 über die Grundsätze für die Aufstellung

des Staatshaushaltsplanes 1957 übergibt das Ministerium der Finanzen den Ministerien, Staatssekretariaten und zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden, den Betrieben und Einrichtungen die Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957,

Rumpf, Minister der Finanzen

Allgemeine Vorschriften für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957

1. Der Text zu Punkt 1 d) der Haushaltsdirektive 1956, S. 4, ist zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

Nach den Prinzipien der Anweisung über die Zusammenarbeit zwischen den Plankommissionen und den Abteilungen Finanzen bei den Räten der Bezirke (abgedruckt auf Seite 21 dieser Direktive).

Für die Planungsarbeiten zur Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1937 gelten folgende Termine:

a) Einreichung der Finansplanverschläge

Die Finanzplanung erfolgt in zwei Stufen. In der ersten Stufe der Planung sind die bis zum 30. Juni 1956 veröffentlichten Preisveränrianung sind me bis zum 30. Juni 1530 veröttenkörten Freisveränderungen zu berücksichtigen, während die Auswirkungen der in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1836 veröffentlichten Preisveränderungen in der zweiten Stufe der Planung zentral durch die Hauptverwaltungen der Fachministerien und durch die Räte der Bezirke aufgenommen werden.

Die Finanzplanvorschläge der ersten Stufe sind durch die Ministe-rien, Staatssekretariate und zentralen Staatsorgane bis zum 1. September 1956

15. September 1956

an das Ministerium der Finanzen einzureichen. Die Finanzplanvorschläge der zweiten Stufe sind durch die Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Staatsorgane bis zum 38. Oktober 1956

25. Oktober 1966 und durch die Räte der Bezirke bis zum an das Ministerium der Finanzen einzureichen.

ng der Haushaltsplanverschifige

und durch die Räte der Bezirke bis zum

Die Minjeterien, Staatssekretariate, zentralen Staatsorgane reichen ihre Haushaltznlanvorschiläge bis zum 1. September 1956 ihre Haushaltsplanvorschläge bis zum an das Ministerium der Finanzen ein. Die Räte der Bezirke übergeben ihre Haushaltsplanvorschläge bis zum 15. September 1956 dem Ministerium der Finanzen.

Die Quartaisplanung erfolgt nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der DDR vom 17. Februar 1964, GBI. S. 207.

des Staatshaushaltsplanes 1957 übergibt das Ministerium der Finanzen den des Staatsnausnauspienen 1907 uorigine das ministerien, Staatsorganen sowie den Ministerien, Staatssekretariaten und zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden, den Betrieben und Einrich-tungen die Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957,

Rumpf, Minister der Finanzen

Allgemeine Vorschriften für die Aufsteilung des Staatshaushaltsplanes 1957

1. Der Text zu Punkt 1 d) der Haushaltsdirektive 1956, S. 4, ist zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

Nach den Prinzipien der Anweisung über die Zusammenarbeit zwischen den Plankommissionen und den Abteilungen Finanzen bei den Räten der Bezirke (abgedruckt auf Seite 21 dieser Direktive).

2. Für die Planungsarbeiten zur Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1937 gelten folgende Termine:

a) Einreichung der Finansplanverschläge

Die Finanzplanung erfolgt in zwei Stufen. In der ersten Stufe der Planung sind die bis zum 30. Juni 1956 veröffentlichten Preisveran-Planung sind die bis zum 30. Juni 1930 veröffentlichten Freisveran-derungen zu berücksichtigen, während die Auswirkungen der in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1936 veröffentlichten Preis-veränderungen in der zweiten Stufe der Planung zentral durch die Hauptverwaltungen der Fachministerien und durch die Räte der Bezirke aufgenommen werden.

Die Finanzplanvorschläge der ersten Stufe sind durch die Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Staatsorgane bis zum

1. September 1956

15. September 1956

an das Ministerium der Finanzen einzureichen. Die Finanzplanvorschläge der zweiten Stufe sind durch die Mini-

sterien, Staatssekretariate und zentralen Staatsorgane bis zum 20. Oktober 1956 25. Oktober 1966

und durch die Räte der Bezirke bis zum an das Ministerium der Finanzen einzureichen.

b) Einreichung der Haushaltsplanverschläge

und durch die Räte der Bezirke bis zum

Die Minjeterien, Staatssekretariate, zentralen Staatsorgane reichen ihre Haushaltsplanvorschläge bis zum an das Ministerium der Finanzen ein. an das ministerium der Finanzen ein.

Die Räte der Bezirke übergeben ihre Haushaltsplanvorschläge
18. September 1956 dem Ministerium der Finanzen.

Die Quartaisplanung erfolgt nach den Bestimmungen des § 35 Abs. i des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der DDR vom 17. Februar 1954, GBI. S. 207.

Sanitized Copy Approved for Release 2010/05/05: CIA-RDP80T00246A032500300001-7

Aufgaben der Stillichen Organe des Staates.

Ablauf der Planung 1957

A. Einreichung der Planverschilige zum Velkewirtschaftsplas

Im Monat Juli werden die durch den Rat des Kreises bestätigten Planim monat Jun werden die durch den nat des Artsess bestatigten Fran-vorschläge zum Volkswirtschaftsplan von der Plankommission des Rates des Kreises an die Plankommission des Rates des Bezirks übergeben. Zu diesen Planvorschlägen zum Volkswirtschaftsplan hatte die Finanzabteilung eine Stellungnahme hinsichtlich der Möglichkeiten der Finanzierung abzugeben.

Die Plankommission des Rates des Bezirkes überprüft die Planvorschläge der Plankommissionen der Kreise sowie die Planvorschläge der Pachabteilungen des Rates des Bezirks. Nach Beschlußfassung durch die Räte der Bezirke werden die Planvorschläge bis zum 15. August 1956 an die Staatliche Plankommission Berlin übergeben.

Die Staatliche Plankommission faßt die Vorschläge der Räte der Bezirke und die der Fachministerien zusammen und bilanziert diese Vorschläge. Nach der Bilanzierung werden sich Absprachen der Staatlichen schläge. Nach der Bilanzierung werden sich Absprachen der Staatlichen Plankommission Berlin mit den Ministerien und Bezirken erforderlich machen. Die Absprachen werden voraussichtlich in der ersten Hälfte des Monats September durchgeführt. An diesen Besprechungen nehmen neben den Mitarbeitern der Plankommissionen der Bezirke und der Staatlichen Plankommission Berlin die Finanzabteilungsleiter der Bezirke und Mitarbeiter des Ministeriums der Finanzabteilungsleiter der Bezirke und die Finanzabteilungsleiter der Ministeriums der Finanzen teil. Dadurch erhalten die Finanzabteilungsleiter der Räte der Bezirke und die Mitarbeiter des Ministeriums der Finanzen von den Veränderungen im Volkswirtschaftsplan Kemntnis. schaftsplan Kenntnis.

B, Einreichung der Haushaltsplanverschläge

1. Planung in den Kreisen

In den Monaten Juli und August erarbeiten die Fachabteilungen der Räte der Kreise ihre Vorschläge zum Haushaltsplan 1957. Diese Vorschläge sollen die Aufgaben und Haushaltsmittel der Gemeinden einschließen.

Damit die Fachabteilungen des Rates des Kreises einen qualifizierten Haushaltsplanvorschlag aufstellen können, konsultieren sie und die Finanzabteilungen während dieser Zeit die Räte der Gemeinden in solchen Fragen wie

Werterhaltung Neubeschaffung Straffenwesen Wasserwirtschaft Wohnungswesen.

Die Fachabteilungen erhalten in der Regel in dieser Zeit keinen vollständigen Planvorschlag von den Gemeinden.

Soweit sich Änderungen in den Vorschlägen zum Volkswirtschaftsplan durch die Abstimmung der Plankommission des Rates des Kreies mit der Plankommission des Bezirkes ergeben, sind diese bis Ende August zu berücksichtigen,

Die Fachabteilungen übergeben ihre Planvorschläge zum Haushalts-plan nach Kapitein und Positionen der zuständigen Kommission zur plan nach Kapitein und Fositionen der zustantigen Fositionen Überprüfung. Danach wird der Planvorschlag von der Fachabteilung der Finanzabteilung übergeben, die die Planvorschläge überprüft und der Ständigen Kommission Finanzen vorlegt. Erst dann wird der uer Standigen Kommusion Finanzen vonegt, Erst Geim with Ger Planvorschlag zum Haushaltsplan dem Rat des Kreises zur Bestätigung vorgelegt.

Die Plankommission des Rates des Kreises muß bescheinigen, daß die dem Haushaltsplan zugrunde gelegten Ziffern des Volkswirtschaftsplanes mit den Planvorschlägen des Volkswirtschaftsplanes überein-

Von den Kapiteln, die Beziehungen zum Haushaltsausgleich haben, sind nur folgende in den Planvorschlag aufzunehmen:

- a) Produktionsabgabe bzw. Dienstleistungsabgabe sowie die Gewinne der örtlichen VEW,
- b) die Steuern der übrigen VEW (d. h. Körperschafts-, Umsatz- und Gewerbesteuer).

In diesem Planungszeitraum führen die Fachabteilungen und die Finanzabteilungen des Rates des Bezirkes in den Kreisen Konsutationen durch und überprüfen gleichzeitig die Planvorschäige.

ng in den Bezirken

Zu den Vorschlägen zum Volkswirtschaftsplan, die Anfang August im Rat des Bezirkes behandelt werden, gibt die Finanzabteilung des Rates des Bezirkes ihre Stellungnahme ab.

Die Stellungnahme beinhaltet insbesondere eine kritische Betrachtung der Planvorschläge für die örtliche volkseigene Wirtschaft sowie die Möglichkeit der Finanzierung der Planvorschläge für die Bereiche Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen.

Die Fachabteilungen der Räte der Bezirke stellen ihre eigenen Vorschläge zum Haushaltsplan auf, fassen die Teilpläne der Räte der Kreise zusammen und übergeben ihren Haushaltsplanvorschiag an die Finanzabteilung, nachdem er mit der suständigen Ständigen Kommission beraten wurde.

Die Finanzabteilungen der Bäte der Bezirke übergeben die Planvor schläge nach Beratung mit der Ständigen Kommission Finanzen der Rat zur Bestätigung. Bis zum 15. September 1996 sind die Planvorschläge dem Ministerium der Finanzen nach Kapitein und Positionen

Von den Kapiteln, die Beziehungen zum Haushaltsausgleich haben, sind nur folgende im Planvorschlag aufzunehmen:

- a) Produktionsabgabe bzw. Dienstleistungsabgabe sowie die Gewinne der örtlichen VEW,
- b) die Steuern der übrigen örtlichen VEW (d. h. Körperschafts-, Umsatz- und Gewerbesteuer).

3. Die Bilanzierung der örtischen Hau

Die minnmerung der erusenen sinemenne Nachdem die Finanzabteilungen der Räte der Bezirke dem Ministerium der Finanzen die Planvorschläge zu den Bezirkehaushalten über-geben haben, erfolgt die Abstimmung über diese Planvorschläge zwi-schen dem Ministerium der Finanzen und den Finanzabteilungen der Räte der Bezirke. Als Ergebnis dieser Überperklungen wird den Finanzabteilungen der Räte der Bezirke der Unterschied zwischen den Einnahmen und Ausgaben als einzigs verbindliche Kontrolkriffer (jedoch ohne Aufgliederung von Steueranteilen, Zuweisungen usw.) überseben.

Nachdem die Finenzabteilungen der Räte der Bezirke die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben als einzige Kontrollziffer erhalten haben, überprüfen sie unter Hiszuziehung der Ständigen Kommissionen mit den Fachabteilungen des Rätes des Bezirkes und mit den Finenzabteilungen der Räte der Kreise die vorliegenden Planvorschläge und führen die erforderlichen Korrekturen durch. Gleichneitig berürkziehtigen sie die set. einestrekenen Veränderungen zeitig berücksichtigen sie die gef. eingetretenen Veränderungen gegenüber den Planvorschlägen zum Volkswirtschaftsplan.

Dann teilen die Rate der Bezirke den Raten der Kreise als einzige Kontrollaisser die Baue out nezurar om namm ook avener an eininge Kontrollaisser die Differens zwischen Einnahmen und Ausgaben mit. Die Finanzabteilungen der Räte der Kreise übergrüßen ihre bisher mit den Fachabteilungen der Räte der Kreise und den Gemeinden abtimmten Vorschlige, führen die erforderlichen Korrekturen durch nd legen nech eingehender Beratung mit den Ständigen ionen des Kreistages und der Gemeindevertretungen den H ungleich der Gemeinden fest. Debni werden die gef. eing eränderungen gesenfilder den Binnengebilden men Vertierer Hat god Hat sungisich der Gemeinden fest. Dabei werden die gef. eingetretenen Veründerungen gegenüber den Placvorschlägen zum Volkswirtschaftsplan berücksichtigt. Nach Festlegung des Heushaltsnusgleichs und nach der Korrektur stellen die örtlichen Organe und Kinrichtungen ihren endgültigen Haushaltsplan bis in die Sechkonten auf. Die Frachsbeilungen übergeben den Finansabteilungen die Teilpläne zum Vorschlag des Haushaltsplanes zur nach Kapiteln mit dem Plan der Positionen (s. Direktive 1984, S. 199). Die Finanzabteilungen fansen diese Tulpläne der Fachabteilungen, die die Betriebe und Einrichtungen mit beinhalten, zusammen und legen eie den Ständigen Kommissionen und den Räten nach Kapiteln mit dem Plan der Positionen zur Beratung und Bertitigung soch einmal vor.

4. Planung in den Gemeinden

Die Bürgermeister und die Haushaltsbearbeiter der Gemeinden beraten im Monat Juli mit den Ständigen Kommissionen der Gemeindevertretung ihre Vorstellungen über den Haushaltsplan hinsichtlich solcher Ziffern wie

Ersatzbeschaffungen Neubeschaffungen Hauptinstandsetzungen Straßenwesen Kommunalwirtschaft

und geben diese Vorstellungen den Fachabteilungen der Räte der Kreise bekannt. Nach diesen Beratungen führen die Fach- und Finanzabteilungen der Räte der Kreise mit den Räten der Gemeinden Konsultationen durch, die sich im wesentlichen mit den vorstehenden Finanzierungsfragen befassen.

Diese Konsultationen der Räte der Gemeinden mit den Fachabteilungen stellen die erste Etappe der Planung des Haushalts in den Ge-meinden dar. Es erfolgt also in der Regel keine detaillierte Aufstel-lung des Planes nach Kapiteln und Sachkonten.

Die Ausarbeitung des Haushaltsplanes nach Kapiteln und Sachkonten beginnt Anfang September. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Plankommissionen der Kreise in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen der Räte der Kreise den Gemeinden die Planvorschläge zum Volkswirtschaftsplan bekanntgeben. Die Beratungen über den Haus-haltsplan werden mit der Bevölkerung bis zum Monat November fortgesetzt, so daß noch notwendige Korrekturen auf Grund der Abstim-mungen zwischen den Finanzabteilungen der Räte der Bezirke und dem Ministerium der Finanzen berücksichtigt werden können.

Die Räte der Gemeinden stimmen bis zum 30. November 1956 ihren Haushaltsplan 1957 mit der Finanzabteilung des Rates des Kreises ab. Die Gemeindevertretungen können im Laufe des Monats Dezember ihren Haushaltsplan vorläufig beschließen.

Um diese Beschlußfassung zu gewährleisten, haben die Räte der Kreise bis zum 15. November 1956 ihren Plan in den Haushalt des Rates des Kreises und die Haushalte der Räte der Gemeinden aufzuteilen.

Methodik und Technik der Haushaltsplanung

1. Seite 18, Abschn. E, Punkt 2c

Die Richtigkeit der in die Formblätter 200 der Planvorschläge der Bezirke, Kreise und zentralen Staatsorgane übernommenen volkswirtschaftlichen Ziffern ist von den Plankommissionen bzw. den Abteilungen Planung auf den Formblättern zu bestätigen.

2. Seite 21, Abechn. F, Punkt 1

Nach dem 1. Absatz ist hinter in Übereinstimmung zu bringen" ein

Es ist zu sichern, daß in den von den zuständigen Volksvertretungen beschlossenen Haushalts- bzw. Volkswirtschaftsplänen die Lohnfonds des Haushalts mit denen des Arbeitskräfteplänes übereinstimmen. Für die Berechnung der Lohnfonds gelten die Richtlinien zur Ausarbeitung des Arbeitskräfteplanes für die Bereiche außerhalb der materiellen Produktion der staatlichen Plankommission vom 25. Mai 1956. Den Finanzorganen ist von den Fachorganen ein Exemplar des Arbeitskräfteplanes als Anlage für den Haushalt zu übergeben.

3. Selie 24, Abechnitt J, Punkt 2, wird durch folgende Passung ersetzt;

Planung der Investition

Für die Planung der Investitionen gelten die von der Staatlichen Plan-kommission berausgegebene Verordnung zur Vorbereitung und Durch-führung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie

22. Dezember 1955 (GesBl. Sonderdruck 150) und die dazu erlassenen Anordnungen.

Die Planung und Finanzierung der Investitionen erfolgt ab 1. Januar 1997 über die Einzelpläne der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und sonstigen zentralen Staatsorgane sowie über die Einzelpläne der Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise.

Die Räte und die Volksvertretungen der Bezirke bzw. Kreise beschließen, in welchen Fällen die Investitionen in die Haushaltspläne der Gemeinden oder Einrichtungen übernommen werden können.

Die Investitionsmittel werden wie folgt geplant:

- a) für die Hauptverwaltungen der zentralgeleiteten Wirtschaft ohne Haushalborganisationen — in den Haushalten der Ministerien, Staatsekretariate m. e. G. und sonstigen zentralen Staatsorgane im jeweiligen Einzelplan bei Kapitei 0990 bis 9990,
- b) für die örtliche Wirtschaft mit VEB-Plan einschl. MTS in den Haushalten der Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise, der Sachgebiete der Gemeinden (sofern durch Beschluß des übergeordneten Organs festgelegt) im jeweiligen Einzelplan bei Kapitel 0990 bis 9990.

c) für die kommunale Wirtschaft (finanzgeplant) in den Haushauen der Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise, der Sachgebiete der Gemeinden (sofern durch Beschluß des übergeordneten Organs festgelegt) im jeweiligen Einzelplan bei dem Kapitel 4990,

d) für die Haushaltsorganisationen in den Haushalten der Ministerien, Staatssekreariate m.e.G., sonstigen zentralen Staatsorgane, der Fachabteilungen der Räte der Bezirke, Räte der Kreise, der Sach-gebiete der Gemeinden (sofern durch Beschluß des übergeordneten Organs festgelegt) bei den Kapiteln 0991 bis 9991.

Sofern beschlossen wurde, die Planung der Investitionen auch bei den Einrichtungen vorzunehmen, werden die Mittel bei Sachkonto 300 des jeweiligen Kapitels der Einrichtungen geplant.

Die Ausreichung der Mittel erfolgt

bei einer Kostenhöhe über 500 000 DM je Investitionsvorhaben an die Investitionsträger über die Deutsche Investitionsbank,

bei einer Kostenhöhe bis 500 000 DM je Investitionsvorhaben durch die Ministerien, Staatssekretariate m. e. C. und sonstigen zentralen Staatsorgane sowie durch die Räte der Bezirke und Kreise aus den Haushaltskonten auf Sonderbankkonten der Investitionsträger

entsprechend dem Fortgang der Investitionen.

Die Deutsche Investitionsbank erteilt die Freigaben für die Sonderbankkonten nach Vorlage der von ihr als Finanzierungsgrundlage anerkannten Plandokumente

Im Rahmen ihrer Kontrollpflicht führt die Deutsche Investitionsbank Kontrollen dieser Investitionsvorhaben durch.

Über die Methodik der Ausreichung und der Umsetzung von Investitionsmitteln sowie der Abrechnung der Investitionsvorhaben wird eine besondere Anweisung herausgegeben.

Es ist zu streichen der Absatz: "Die Aufstellung Planteilen".

An die Stelle der Punkte K 2 und 3 ist zu setzen:

Die Haushaltsorganisationen planen die Hauptinstandsetzungen und Ersatzbeschaffungen in der für die Erhaltung des genutzten Vermögens und für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Haushaltsorganisation notwendigen Höhe. Die Höhe wird begrenzt durch die zur Verfügung stehenden Materialien und Arbeitskräfte.

Die Ministerien, Staatsekretariste m.e.G. und sonstigen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke und Kreise haben zu sichern, daß das Volumen für Hauptinstandsetzungen im Jahre 1957 für ihren ortungsbereich nicht niedriger geplant wird als für 1956.

Die genannten Organe haben ebenfalls zu sichern, daß die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel für Hauptinstandsetzungen und Ersats-

beschaffungen so eingesetzt werden, daß die Grundsätze der Differenzierung verwirklicht werden und solche Schwerpunkte für die Durch-führung von Hauptinstandsetzungen insbesondere bei den Gemeinden gebildet werden, die einen rationellen Einsatz der Baubetriebe gewahrleisten. Grundlage für die Durchsetzung dieser Prinzipien müssen die Perspektivpläne für Hauptinstandsetzungen sein.

Es ist anzustreben, daß durch Ausnutzung der besonders zu Anfang des Jahres nicht voll ausgelasteten Kapazitäten und Arbeitskräfte der Bauindustrie eine Erfüllung der für die Hauptinstandsetzungen geplanten Mittel im I. Quartal zu mindestens 60 Prozent erreicht wird.

Scite 26, Abecku. K, Punkt 4 Es ist der 1. Absatz zu streichen

Seite 36, Abechn. K, Punkt 6b Der letzte Satz ist zu streichen.

6. Seite 27, Abecha. L, Punkt 2

Dieser Punkt ist zu streichen und wird wie folgt ersetzt:

2. Plan der Neubeschaffungen

Die Planung der Neubeschaffungen richtet sich nach der politischen und volkswirtschaftlichen Notwendigkeit und der sich hieraus ergebenden Aufgabensteilung für die einzelnen Haushaltsorganisationen. Bei der Planung der Neubeschaffungen ist der jeweilige Stand der Ausstattung zu berücksichtigen und sind die Prinzipien der Differenzierung von den jeweils übergeordneten Organen gewissenhaft durch-

Die Fachministerien und Staatssekretariate sowie die Leiter der Fach-abteilungen der Räte der Bezirke und Kreise und die Bürgermeister haben sich vor der Festsetzung der Mittel einen genauen Überblick über den bisherigen Stand der Ausstattung zu verschaffen, um eine politisch und ökonomisch richtig differenzierte Planung der Neubeschaftungen bei Berücksichtigung der Aufgabenstellung der einzelnen Einrichtungen vornehmen zu können

Bei der Planung der Neubeschaftungen ist zu sichern, daß der Anteil des Warenfonds für gesellschaftliche Konsumtion für alle diejenigen nstände nicht erweitert wird, die überwiegend Güter des Massenbedarfs für die Bevölkerung sind.

Vor Planung der Neubeschaffungen ist von den einzelnen Haushaltsorganisationen und den ihnen übergeordneten Organen zu prüfen, oh die benötigten Gegenstände nicht bei anderen Haushaltsorganisationen oder volkseigenen Betrieben desseiben staatlichen Organs oder anderen over volkseigenen betrieben desseiben staatlichen Organs over anderen staatlichen Organen als ungenutzte oder nicht unbedingt benötigte Gegenstände auf dem Wege der Umsetzung zur Verfügung gestellt werden können. Die Umsetzung freier Gegenstände innerhalb der staat-

lichen Verwaltungen und Einrichtungen und an die volkseigene Wirtschaft kann kostenlos erfolgen. In den Fällen, in denen durch die Forderung nach Erstattung des Zeitwertes für freie Gegenstände eine richtige Ausnutzung der vorhandenen Gegenstände nicht gewährleistet werden kann, entscheidet das übergeordnete Finansorgan darüber, ob eine Erstattung durchgeführt werden soll.

Die Planung der Mittel für Neubeschaffungen erfolgt bei den jeweiligen Kapitein unter Sachkontenkiasse O, getrennt von den Hauptinstand-setzungen und Ersatzbeschaffungen. In den Erläuterungen sind die Neubeschaffungen nach Sachkonten zu gliedern.

Für die Planung der Neubeschaffungen gelten außerdem folgende

Eine Erweit rung des bisherigen Volumens für Neubeschaffungen kann vorgenommen werden,

- a) wenn durch den Ankauf von Maschinen usw. eine Eationalisierung der Verwaltungsarbeit und der wirtschaftlichen Tätigkeit erzielt werden kann und Arbeitskräfte für andere volkswirtschaftlich wichtigere Aufgaben freigestellt werden können,
- b) für den Erwerb von Lehrmitteln, um die Ausbildung von Studenten und Schülern nach dem neuesten Stand der Wissenschaft zu sichern,
- c) für die Erfüllung der Aufgaben in den Schwerpunkten der naturchaftlich-technischen Forschung,
- d) für die Spezialisierung und Qualifizierung der Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens durch moderne medizinische Geräte und dergleichen.

Die für die staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen vorliegenden Grundausstatungspilane dürfen in keinem Fall überschritten werden. Es ist Aufgabe der Fachabteilungen, darauf Einfluß zu nehmen, daß die Grundsusenttungspläne nach und nach in einem annähernd gleichen Verhältzis in den einzelnen Einrichtungen realisiert werden.

7. Selie 21. Abechuitt T

16

Die Planung der kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen der volkseigenen Betriebe und Haushaltsorganisationen erfolgt wie 1956.

Zu den Kapitein 546 — Betriebsberufsschulen

und 545 — Betriebliche Lehrlingswo

ist das als Anlage 1 abgedruckte Formblatt einsureichen.

Die sich aus der Neuregelung der Berufsausbildung für des Jahr 1957 ergebenden Anderungen werden durch eine besondere Anweisung gerogelt.

8. Seite 35, Abechn. X. Eigenverbrauch landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Bei Entnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen z.B. aus schulnet anthanme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen 2. B. aus schuleigenen Gärten, sus der von den Einrichtungen nebenbei betriebenen
Schweinemast usw. für die Verpflegung der Schüler, Kranken, Heiminsessen usw. sind die gelieferten Produkte zu VEAB-Preisen (Erfassungspreisen) bei den Aufwendungen für die Verpflegung (Sachkto. 413)
zu verausgeben und gleichzeitig bei den Einnahmen (Sachkto. 262) zu vereinnahmen.

Es ist nicht zulässig, diese Erzeugnisse zusätzlich zu verwenden, ohne sie in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen.

Für an Dritte abzugebende Erzeugnisse sind Einnahmen in Höhe der für landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Erzeugnisse staatlich festgesetzten Einzelhandelspreise zu planen.

9. Gegenüber 1956 sind für die Planung 1957

a) die Mittel für Volkshochschulen nicht mehr bei Kap. 641, sondern im AB 5 bei Kap. 528 — Volkshochschulen — zu planen. Des Kapitel 528 ist in den Epl. 25 einzuordnen.

b) Die Mittel für Jugendherbergen sind nicht mehr im Epl. 63, sondern im Epi. 35 zu planen.

10. Selte 20/40

Gehaltstabelle für Angehörige der Heilberufe.

Diese Tabelle gilt nur für den Personenkreis weiter, der nicht nach der neuen Gehaltstabelle "M" für das mittlere medizinische Personal und medizinische Hilfspersonal mit Facharbeiterprüfung (Nachtrags-vereinbarung Nr. 12 zum RKV Gesundheitswesen) vergütet wird.

Für des nach der Tabelle "M" zu vergüsende Fersonal wird keine besondere Berechnungstabelle für die Pianung des Lohnfonde berausgegeben. Die Pianung hat in den einzelnen Einrichtungen nach dem tatsächlichen Bedarf zu erfolgen.

Die Planung der Jugendheime erfolgt nicht mehr im Epi. 63 beim Kapitel 536, sondern im Epi. 30 bei Kapitel 646.

Die Gemeinden mit einem Haushaltsausgabevolumen unter 30 000 DM sind berechtigt, eine Reserve in Höhe von zwel Prosent ihres Haushaltsausgabevolumens zu planen. Die Gemeinden mit einem Haushaltsausgabevolumens zu planen. Die haben des Rocht, eine Reserve von ein Prosent des Haushaltsausgabevolumenen, jedoch mindestens 1000 DM, zu planen. Bei der Berechnung des Haushaltsausgabevolumens sind die Investitionen und der Soliüherschuß abussetzen.

13. Kapitel 943 — Arbeit

In dem genannten Kapitel sind se planen: a) Entschädigungen für Erntesusfall und Verlust des Baumbestandes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,

- b) Umsetzungskosten, soweit diese vom Haushalt zu tragen sind,
- c) Wertausgleiche bei Tausch mit volkseigenen Grundstücken,
- d) Härteausgleiche bei Inanspruchnahme auf Grund des Aufbaugesetzes,
- e) Kaufpreise für den Erwerb des für den Arbeiterwohnungsbau erforderlichen Grund und Bodens (nur soweit dieser den Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften zur Verfügung zu stellen ist),
- f) Mittel für die Planung und Vermessung des Geländes, soweit nicht 1. die Planung und Vermessung des AWB-Geländes im Rahmen der städtebaulichen Gesamtplanung bereits erfolgt ist oder
 - 2. diese zwar noch nicht erfolgt ist, aber vorgesehen und finanziell anderweitig sichergestellt wurde (z. B. Investitionsplan).

Anfachließungskasten für den Arbeiterwohnungsbau

Gemäß § 21 der Verordnung über die Finanzierung des Arbeiterwohnungabau vom 4. März 1954 (GBl. S. 323) ist den AWG geeignetes, aufgeschlessenes oder während der Bauseit zur Aufschließung vor-gesehenes volkseigenes Bauland unentgeltlich und unbefristet zur Verfügung zu stellen. Zur Aufschließung gehört:

- 1. die Planung und Vermessung des Gelän-
- 2. die Verlegung der Haupt- und Anschlußleitungen bis zur Zählanlage bzw. Grundstücksgrenze für
- a) Elektroenergie und Gas sowie für
- b) Be- und Entwässerung,
- 3. der ordnungsgemäße Ausbau der im Baugelände vorgesehenen Straßen und Bankette (Pflasterung, Betondecke u. ä.).

Die Verlegung der Haupt- und Anschlußleitungen ist bestimmungsgemäß eine Aufgabe der örtlichen Versorgungs- und Dienstleistungs-betriebe (V. u. D.). Sie ist aus Investitionsmitteln zu finanzieren. Hausanschlüsse gehören nicht zu den Aufschließungskosten (Aufgabe der AWG) (siehe auch Bekanntmachung der allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Elektroenergie und Gas aus öffentlichen Versorgungsnetzen vom 21. Oktober 1953 — ZBI, S. 515).

estehen solche V.- und D.-Betriebe nicht, so ist der zuständige Rat des Kreises für die Beantragung der erforderlichen Investitionsmittel ver-antwortlich. Das gleiche gilt für den Bau einer ortsüblichen Be- und Entwässerung (z. B. Brunnen oder Sickergruben), wenn Versorgungsanlagen nicht vorhanden sind.

Die Mittei für den Straßenbau sind im Investitionsplan bereitzustellen. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Straßen, die zur Aufschließung des Baugeländes erforderlich sind, bevorzugt ausgebaut werden.

14. Wegfall der Kontrollziffern des Staatshaushaltsplanes für die örtlichen Organe des Staates

Alle Bestimmungen der Haushaltsdirektiven 1956 über die Anwendung von Kontrollziffern des Staatshaushaltsplanes bei den örtlichen Organen des Staates sind ungültig.

Zahlung von Nutzungsentgelt (Erstattung der anteiligen Bewirtschaftungskosten), Mieten und Pachten

a) Grundskize

Zwischen Haushaltsorganisationen, zwischen Haushaltsorganisationen und Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (VEB, VEG, MTS, Banken, Sparkassen, Versicherungen, volkseigene örtliche Wirtschaft), zwischen Haushaltsorganisationen und nutznießenden Rechtsschatt), zwischen Haushaltsorganisationen und nutznietenben Menti-trägern (Gesellschaftliche Organisationen und Genossenschaften, die auf der Grundlage des sozialistischen Eigentums arbeiten) ist bei der Mitnutzung von Objekten grundsätzlich Natzungsentgelt auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages zu zahlen. Bestehende Miet- und Pachtverträge werden hiervon vorläufig nicht berührt.

b) Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt ist auf der Basis der tatsächlichen Bewirt schaftungskosten unter Zugrundelegung des Verhältnisses der Mitnutzung zur Gesamtnutzung zu berechnen.

Berechnungsfähig sind alle Kosten, die mit der Verwaltung des betreffenden Objektes in unmittelbarem Zusammenhang stehen, wie Kosten der Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Instandhaltung sowie Fernsprechgebühren, Abgaben und sonstige Dienstleistungen. Aufwendungen für Hauptinstandsetzungen, Ersatz- und Neubeschaffungen werden voll im Haushalt des Rechtsträgers geplant und sind nicht berechnungsfähig.

Zwischen Haushaltsorganisationen und Betrieben der volkseigenen Zwischen Haushaltsorganisationen und Betrieben der volkseigenen Wirtschaft bzw. nutznießenden Rechtsträgern sind außerdem die anteiligen persönlichen Kosten, die anteiligen Abschreibungen nach den für den Bechtsträger des Objektes gültigen Abschreibungssätzen und die anteiligen Versicherungskosten zu erstatten.

Die Planung der Bewirtschaftungskosten erfolgt bei der Mitnutzung durch andere Stellen in der Weise, daß jede Verwaltungsstelle oder Einrichtung (sowohl Rechtsträger als auch Mitnutser) den auf sie entfallenden Teil in ihrem Haushaltsplan einsetzt.

Bewirtschaftungskosten sind nicht zu erstatten, wenn beide Verragspartner Haushaltsorganisationen sind und demselben ärtliche Staatsorgan (Rat des Bezirkes, Kreises oder Gemeinde) angehören.

Im Bereich des Republikhau altes ist zwiechen Haushaltsorganisationen desselben Einzelplanes nicht zu erstatten. Außerdem ist zwischen Haushaltsorganisationen verschiedener Einzelpläne nicht zu erstatten, wenn die zu erstattenden Bewirtschaftungskosten weniger als 25 Prozent des Planansatzes (Sachkonto 400—402) — höchstens jedoch 5000 DM - des Rechtsträgers betragen.

Für Mieten und Pachten sind die ortsüblich festgelegten Sätze zugrunde zu legen.

Anweisung über die Zusammenarbeit der Plankommissionen der Bezirke mit den Abteilungen Finanzen bei der Planung

- I. Es hat sich gezeigt, daß in den vergangenen Jahren Differenzen swischen dem Volkswirtschaftsplan und dem Haushaltsplan der Be-nirke vorhanden waren, die sich störend auf den Wirtschaftssalba-ausgewirkt haben. Ausgehend von der Tatsache, daß der Volkswirt-schaftsplan die misterbaftsenschlisische Entwicklung festlagt und der ausgewirkt naben. Ausgehend von der Tatsache, daß der Volkswirtschaftsplan die wirtschaftspolitische Entwicklung festlegt und der Haushaltsplan den Haupftinanzierungsplan des Volkswirtschaftsplanes darstellt, ist es erforderlich, daß bei der Aufstellung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes eine einwandfenie Abstimmung gefahrt. eine einwandfreie Abstimmung erfolgt.
- II. Daraus resultiert, daß die Plankommission des Bezirkes und die Daraus resultiert, daß die Plankommission des Bezirkes und die Abteilung Finanzen in allen Fragen — ganz besonders aber in Fragen der Aufstellung und der Erfüllung der Pläne — zusammenarbeiten müssen. Das Prinzip ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit
 - a) Der Volkswirtschaftsplan des Bezirkes bzw. der Planvorschlag zum Volkswirtschaftsplan kann nicht ohne Stellungnahme der Abteilung Finanzen im Rat des Bezirkes beschlossen und weiter-
 - b) Der Haushaltsplan des Bezirkes bzw. der Planvorschlag zum Haushaltsplan kann nicht ohne Stellungnahme der Plankomnis-sion im Rat des Bezirkes beschlossen und weitergereicht werden.
 - c) Zu den vor dem Rat des Bezirkes abzugebenden Erfüllungs-berichten muß die Plankommission bzw. die Abteilung Finan-sen je nachdem, wer den Bericht abgibt Korreferat halten:
- III. Ausgehend von diesen Prinzipien wird für die Planung folgendes
 - 1. Die Plankommission gibt die wichtigsten Ziffern ihres Vorschlages zum Volkswirtschaftsplan vor der Beratung im Rat des Bezir-kes an die Abteilung Finanzen.
 - 2. Die Abteilung Finanzen errechnet auf der Grundlage dieser Planvorschläge einen Finanzierungsplan (Veränderungsrechnung) zum Volkswirtschaftsplan des Bezirkes. Dieser Finanzierungsplan wird der Plankommission des Bezirkes übermitteit und mit ihr abgeour runnsommission des Bezirkes übermitteit und mit ihr abge-sprochen. Dabei sollen von der Abteilung Finanzen im wesent-lichen Vorschläge unterbreitet werden, die eine bessere Rentabili-tät der Betriebe gewährleisten bzw. Reserven zur Erhöhung des Vollteurischaftstanden aufstecken.

Die Plankommission überprüft den Finanzierungsplan zum Volks-wirtschaftsplan, wobei insbesondere auf die Frage der Überein-stimmung beider Pläne geachtet werden muß. Volkswirtschaftsplanes aufdecken.

- 3. Bei der Behandlung des Planvorschlages zum Volkswirtschaftsplan im Rat des Bezirkes hält der Leiter der Abteilung Finanzen ein Korreferat, in dem er die finanzielle Sicherung dieses Planes behandelt und die Auswirkung auf die Finanzsituation im Bezirk erläutert.
- 4. Bei der Ausarbeitung der Haushaltsplanvorschläge geht die Abteilung Finanzen von dem nunmehr bestätigten Planvorschlag zum Volkswirtschaftsplan und dem Finanzierungsplan aus. Vor Einreichung an den Rat des Bezirkes übergibt sie den Planvorschlag des Haushaltsplanes an die Plankommission zur Stellungnahme. Diese überprüft ihn insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten:
- a) Bilden die Planvorschläge des Volkswirtschaftsplanes die Grundlage?
- b) Kann der Volkswirtschaftsplan finanziert werden?
- c) Entspricht die im Haushaltsplan festgelegte Entwicklung der wirtschaftspolitischen Zielsetzung des Bezirkes?
- d) Inwieweit f\u00f6rdert der Haushaltsplan die Erf\u00e4llung des Volkswirtschaftsplanes?
- 3. Bei der Behandlung des Haushaltsplanvorschlages im Rat des Bezirkes nimmt der Vorsitzende der Plankommission in einem Korreferat dazu Stellung, wobei er insbesondere erläutert, inwieweit der Haushaltsplan die Ziele des Volkswirtschaftsplanes beinhaltet und das Aufkommen und die Verteilung der Mittel entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung vorgenommen wird.
- Die beiderseitigen Berechnungen der voraussichtlichen Erfüllung des laufenden Jahres werden ebenfalls gemeinsam beraten.
- Ergeben sich Änderungen gegenüber dem Vorschlag zum Volkswirtschaftsplan bzw. dem Haushaltsplan, so ist die Plankommission bzw. die Abteilung Finanzen verpflichtet, diese gegenseitig auszulzuschen.
- Den Plankommissionen und Abteilungen Finanzen der Bezirke wird empfohlen, ähnliche Formen der Zusammenarbeit auch zwischen den Plankommissionen und Abteilungen Finanzen der Kreise einzuleiten.
- 9. Das Ministerium der Finanzen und die Staatliche Plankommission geben auf Grund der Erfahrungen, die von den Bezirken bei der Zusammenarbeit während der Aufstellung der Planvorschläge gesammelt werden, für die Aufstellung des endgültigen Planes ergänzende Anweisungen heraus.

Berlin, den 3. September 1955

gez. M. Schmidt Stellvertreter des Ministers der Finanzen gez. Duscheck Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatl. Plankommission

Planung der Berufsausbildung 1957	Beruf Beri	der Berufsausbilde	ildun	g 195	<u> </u>	JĦf	Constant bei der Annelden Regionisch bei der Annelden Zonzicherrunkung für Besteilt em 14. 7. 56 waser Nr. 719/145	. 710/18
(Kap. S	5 — Detr. nenetellun	(Kap. 545 Bett. Lentingswomen.)	roichen			1	n TDM nate 1 DenBeelle	-Saelle
			D L. L		Ä	r. Lehrlin	Betr. Lehrlingswohnheime	2
	i		Annah	1	Einnehme	•	Amagap	X
Bereich	. Let	Einnahme st Plan	v. Ist	Plea	v. In 1956	Ples 1957	4. Ist 1956	1957
	920	2						
Gesamtsumme:								
december :								
111111111111111111111111111111111111111	_							
I. Berg. und mutchware								
2. Chemie								
3. Kohle und Energie								
4 Schwermaschinenbau								
5. Aligent. Maschinemonu								
6. Loichtindustrie								
7. Lebensmittelindustrie								
A Land. and Forstwirtschaft								
6 Handel and Versotrum								
V - 1- V								
10. veikeminen								
II. Post- and Friendshore								
Aufben.						_	İ	
13. Ord. Wirtschaft								_
						_		

Inhaltsverseichnis

	Seit
Die Grundsätze für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes	3
Die Aufgahen des Staatshaushaltsplanes 1957	•
Allgemeine Vorschriften für die Aufstellung des Staatshaushalts- planes 1957	
Aufgaben der örtlichen Organe des Staates	,
Ablauf der Planung 1957	•
Methodik und Technik der Haushaltsplanung	13
Investitionen	14
Hauptinstandsetzungen und Ersatzbeschaffungen Plan der Neubeschaffungen	15
Plan der Neubeschaffungen Eigenverbrauch landwirtschaftlicher Erzeugnisse	17
Haushaltsreserve der Gemeinden	17
Arbeiterwohnungsbau	17
Zahlung von Nutzungsentgelt, Mieten und Pachten	19
Anweisung über die Zusammenarbeit der Plankommissionen der Bezirke mit den Abteilungen Finanzen bei der Planung	
Bezirke mit den Abteilungen Finanzen der der 1987	

Regierung er Deutschen Demokratischen Republik Ministerium der Finanzen Berlin, den 5. Juli 1956

Cyy2

Nur für den Dienstgebrauch

Die Grundsätze für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957

I. Die Aufgaben des Staatshaushaltsplanes 1957

Grundlage für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957 ist der Volkswirtschaftsplan 1957 unter Berücksichtigung der in der Direktive für den zweiten Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gestellten Aufgaben.

Im einzelnen gelten für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957 folgende neue Grundsätze:

1. Grundlagen der Planung

- Ausgangsbasis für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957 sind a) die voraussichtliche Erfüllung des Staatshaushaltsplanes 1956,
- b) für die erste Phase der Planung die Planvorschläge der Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Staatsorgane, der Räte der Bezirke und Kreise zum Volkswirtschaftsplan 1957 und in der zweiten Phase der Planung die vom Ministerrat beschlossenen Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes 1957,
- c) die sonstigen Staatlichen Aufgaben, die auf Gesetzen und Beschlüssen der Volksvertretungen beruhen.

2. Preisveränderungen bei der Planung der VEW

Die Planung in der VEW erfolgt für 1957 zu den bis zum 30. Juni 1956 veröffentlichten Preisen. Die Auswirkungen der vom 1. Juli bis 30. September 1956 veröffentlichten Preise sind durch die Hauptverwaltungen der Ministerien und Fachabteilungen der Räte der Bezirke durch konkrete Berechnungen nachzuweisen. Die nachgewiesenen Veränderungen sind bei der endgültigen Aufstellung des Staatshaushaltsplanes zu berücksichtigen.

Die Betriebspläne werden nach Bestätigung durch das Ministerium der Finanzen auf der Grundlage der bis zum 30. September 1956 veröffentlichten Preise aufgestellt.

Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957

Ausgabe:

Finanzplanung volkseigene Wirtschaft und Planung der Staats- und Steuereinnahmen

Consx / WEST

 Wegfall der Kontrollziffern des Staatshaushaltes für die örtlichen Organe des Staates

Ab 1957 entfallen die Kontrollziffern des Staatshaushalts, die bisher vom Ministerium der Finanzen, den Räten der Bezirke und Kreise gegeben worden sind. Die Räte der Bezirke erhalten lediglich vom Ministerium der Finanzen nach erfolgter Abstimmung über die Entwürfe der Bezirkshaushaltspläne die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben als verbindliche Kontrollziffer und damit als Grundlage für die Ermittlung des Haushaltsausgleichs.

4. Planung der Gewinnüberhänge

In den volkseigenen Betrieben sind für 1957 bei den erwirtschafteten Gewinnen keine Überhänge nach dem Folgejahr zu planen. Die Überhangplanung für Produktionsabgabe, Umsatzsteuer und Körperschaftssteuer bleibt bestehen.

5. Planung und Finanzierung der Investitionen

Die Planung und Finanzierung der Investitionen erfolgt ab 1. Januar 1957 über die Einzelpläne der Fachministerien und Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise.

Die Ausreichung der Mittel erfolgt über die staatlichen Verwaltungen und Einrigkungen:

- a) bei einer Kostenhöhe von über 500 000 DM je Investitionsvorhaben an die Investitionsträger über die Deutsche Investitionsbank,
- b) bis zu einer Kostenhöhe von 500 000 DM je Investitionsvorhaben durch die Fachministerien, zentralen Staatsorgane, die Räte der Bezirke und Kreise bzw. ihre Einrichtungen.

Die Räte und die Volksvertretungen der Bezirke bzw. Kreise beschließen, in welchen Fällen die Investitionen in die Haushaltspläne der Gemeinden oder Einrichtungen übernommen werden können.

Erhöhung der Mittel für Generalreparaturen bei den finanzgeplanten Betrieben der örtlichen Wasserwirtschaft und den Wohnungsverwaltungen

- a) Für die örtlichen wasserwirtschaftlichen Betriebe sind entsprechend den finanziellen Möglichkeiten neben den Mitteln aus Amortisationen zusätzliche Mittel für Generalreparaturen aus dem Haushalt zur Verfügung zu stellen.
- b) Für die volkseigenen Wohnungsverwaltungen (haushalts- und finanzgeplante) sind neben den Mitteln aus Amortisationen zusätzliche Mittel für Generalreparaturen und Instandhaltungen aus dem Haushalt zur Verfügung zu stellen. Der Maßstab für die Verteilung dieser zusätzlichen Mittel wird noch bekanntgegeben.

Gewinnverwendung in den Beirieben der veikseigenen örtlichen Wirtschaft

Ab 1. Januar 1957 ist die Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der VEW vom 8. Januar 1955 (GBl. I, S. 23) auch in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Industrie, der Bauindustrie und des Verkehrs (einschließlich Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten) anzuwenden.

Eigenverbrauch von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus den Nebenwirtschaften

Bei Entnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen z. B. aus schuleigenen Gärten, aus der von den Einrichtungen nebenbei betriebenen Schweinemast usw. für die Verpflegung der Schüler, Kranken, Heiminsassen usw. sind die gelieferten Produkte zu VEAB-Preisen (Erfassungspreisen) bei den Aufwendungen für die Verpflegung (Sachkonto 413) zu verausgaben und gleichzeitig bei den Einnahmen (Sachkonto 262) zu vereinnahmen.

Für an Dritte abzugebende Erzeugnisse sind Einnahmen in Höhe der für landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Erzeugnisse staatlich festgesetzten Einzelhandelspreise zu planen.

9. Überführung des VEB Filmtheater in die Kreislichtspielbetriebe

Ab 1. Januar 1957 wird der VEB Filmtheater aufgelöst. Die einzelnen Theater sind in die Kreislichtspielbetriebe zu überführen.

Aufhebung der Zahlung für Grund- und Kraftfahrzeugsteuer der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen

Ab 1. Januar 1957 entfällt die Erhebung der Grund- und Kraftfahrzeugsteuer in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen. Die Ansätze für die Grund- und Kraftfahrzeugsteuer entfallen für die Planung 1937. Für 1956 sind die Plan- und Ist-Zahlen getrennt zu melden.

Folgende Teile der Hauptausgabe der Haushaltsdirektive 1956 wurden für 1957 neu gefaßt:

- Die Grundsätze für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes
- 2. Allgemeine Vorschriften (nur die Abschnitte "Einreichung der Finanzplan- und Haushaltsplanvorschläge")
- 3. Methodik und Tcchnik der Finanzplanung, der Staats- und Steuereinnahmen

(Dieser Teil wird als Broschüre herausgegeben. Damit wird die Ausgabe: "Finanzplanung VEW und Abgabenplanung 1956" in vollem Umfang ungültig)

Für den Teil "Aufgaben der örtlichen Organe des Staates" und den Teil "Methodik und Technik der Haushaltsplanung 1956" werden lediglich Veränderungen bzw. Ergänzungen herausgegeben,

II. Allgemeine Vorschriften für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957

1, Der Text zu Punkt 1 d) der Haushaltsdirektive 1956, Seite 4 ist zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

Nach den Prinzipien der Anweisung über die Zusammenarbeit zwischen den Plankommissionen und den Abteilungen Finanzen bei den Räten der Bezirke.

 Für die Planungsarbeiten zur Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957 gelten folgende Termine:

a) Einreichung der Finanzplanvorschläge

Die Finanzplanung erfolgt in zwei Stufen. In der ersten Stufe der Planung sind die bis zum 30. Juni 1956 veröffentlichten Preisveränderungen zu berücksichtigen, während die Auswirkungen der in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1956 veröffentlichten Preisveränderungen in der zweiten Stufe der Planung zentral durch die Hauptverwaltungen der Fachministerien und durch die Räte der Bezirke aufgenommen werden.

Die Finanzplanvorschläge der ersten Stufe sind durch die Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Staatsorgane bis zum 1. September 1956 und durch die Räte der Bezirke bis zum 15. September 1956 an das Ministerium der Finanzen einzureichen.

Die Finanzplanvorschläge der zweiten Stufe sind durch die Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Staatsorgane bis zum 28. Oktober 1956 und durch die Räte der Bezirke bis zum 25. Oktober 1956 an das Ministerium der Finanzen einzureichen.

b) Einreichung der Haushaltsplanvorschläge

Die Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Staatsorgane reichen ihre Haushaltspianvorschläge bis zum 1. September 1956 an das Ministerium der Finanzen ein. Die Räte der Bezirke übergeben ihre Haushaltsplanvorschläge bis zum 15. September 1956 dem Ministerium der Finanzen.

c) Quartaisplanung

Die Quartalsplanung erfolgt nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Februar 1954, GBl. S. 207. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Haushaltsdirektive 1956 weiterhin für 1957 in Kraft.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik und des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates von. 28 Juni 1956 über die Grundsätze für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957 übergibt das Ministeriöm der Finanzen den Ministerien, Staatssekreteriaten und zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden, den Betrieben und Einrichtungen die Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957,

Rumpf Minister der Finanzen

der Zusammenfassung eine eingehende Kontrolle zu organisieren. Dabei haben sie die ihnen auf Grund der Finanzkontrolle bekannten Planreserven zu mobilisieren und deren Einarbeitung in den Vorschiag durch Korrektur zu sichern. Bei der Kontrolle sind die öben dargelegten Schwerpunkte für die Betriebe sowie die in dieser Direktive festgelegten Maßnahmen besonders zu beachten.

Die verantwortlichen Mitarbeiter in den übergeordneten Organen haben sich besonders auf die Hinweise und Vorschläge der Werktätigen zu stützen bzw. durch engen Kontakt mit diesen die Planreserven in den Betrieben zu nobilisieren.

2. Ausarbeitung, Einreichung und Zusammenfassung der betrieblichen Planvorschläge

Auf der Grundlage der Planvorschläge zum Volkswirtschaftsplan 1957 sowie nach den Anweisungen der zuständigen Ministerien und Hauptverwaltungen bzw. der örtlichen Organe des Staates werden die Finanzplanvorschläge der Betriebe ausgearbeitet und zu den festgesetzten Terminen dem zuständigen übergeordneten Organ eingereicht.

Dabei ist zu sichern, daß neben den Kennziffern nach der Nomenklatur der Staatlichen Plankommission auch die gemäß Anweisung des Ministeriums der Finanzen vom 13. Juni 1956 geforderten Kennziffern für das Betriebsergehnis, die Produktionsabgabe und Stützungen sowie für die Finanzierung von Forschung und Technik angegeben werden. Ebenfalls sind nachrichtlich die in der letztgenannten Anweisung genannten Kostenarten besonders zu melden.

Die genannte Nomenklatur nebst Finanzkennziffern ist verbindlich für die Weiterleitung der zusammengetaßten Kennziffern an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen. Über Erweiterungen der Nomenklatur für ihren Bereich entscheiden die Fachminister und die Räte der Bezirke in eigener Verantwortung.

3. Abstimmung der Planvorschläge

Nachdem die Verwaltungen und Hauptverwaltungen die betrieblichen Planvorschläge kontrolliert, gründlich überarbeitet und zu einem Vorschlag des übergeordneten Organs zusammengefaßt haben, et folgt durch die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate m.e.G. eine Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission. Die Einreichung beim Ministerium der Finanzen hat bis zum 1. September 1956 zu erfolgen; die Abstimmung ist bis zum 15. September 1956 abzuschließen.

Ausarbeitung, Einreichung und Abstimmung der zweiten Pianvorschläge durch die übergeordneten Organe

Nreh dieser Abstimmung übergeben die Ministerien den Hauptverwaltungen auf Grundlage der Abstimmung mit dem Ministerium der

III. Methodik und Technik der Aufstellung der Finanzpläne der volkseigenen Betriebe

I. Aligemeines

A. Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes

1, Allgemeine Grundsätze

Für die Ausarbeitung der Planvorschläge sind die Leiter der Betriebe verantwortlich. Sie haben eine kollektive Arbeit zwischen den einzelnen Abteilungen im Betrieb sicherzustellen und vor allem folgende wichtige Punkte besonders zu beachten:

- a) die Übereinstimmung zwischen Mengen- und Werteplanung ist sicherzustellen;
- b) die Vorschläge müssen die auf die einzelnen Betriebe differenzierten Kontrolizifiern des Volkswirtschaftsplanes mindestens erreichen. Ergeben sich dennoch Abweichungen, sind diese genau zu analysieren.

Vor allen Dingen ist zu gewährleisten, daß die Ergebnisse des Planes des technisch-organisatorischen Fortschritts, der die Maßnahmen zur Steigerung der Produktion und Erhöhung der Rentabilität des Betriebes enthält, in den Planteil Finanzen eingearbeitet werden.

- c) Bei der Ausarbeitung der Planvorschläge sind die im § 45 des Gesctzes über die Staatshaushaltsordnung vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 207) festgelegten Prinzipien der Haushaltsdisziplin zu beachten.
- d) Die eingereichten Planunterlagen müssen rechnerisch richtig und formulartechnisch vollständig sein.
- e) Die richtige Errechnung der Abgaben ist in den Planvorschlägen durch die zuständige Unterabteilung bzw. durch das Referat Wirtschaft zu bestätigen.

Bel der Aufstellung der Planvorschläge muß eine enge Zusammenarbeit mit den Werktätigen in den Betrieben erfolgen. Dabei sind besonders die Vorschläge der Aktivisten und Neuerer auszuwerten, konkrete Maßnahmen zur allseitigen Stelgerung der Arbeitsproduktivität, zur wirtschaftlichen Verwendung der Rohstoffe, der Materialen und des Lohnfonds, zur vollen Ausnutzung der Produktionskapazitäten, zur Steigerung der Qualität und der Sortimente, zur Vermeidung von Verlusten auszuarbeiten und Maßnahmen zur allseitigen Festigung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und Steigerung der Rentabilität festzulegen.

Die Leiter der zusammenfassenden Organe (Verwaltungen, Hauptverwaltungen, Ministerien sowie Räte der Kreise und Bezirke) haben vor

Nach Beschlußfassung über den Staatshaushaltsplan 1957 werden den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft durch die übergeordneten Verwaltungen die bestätigten Staatlichen Aufgaben für das gesamte Planjahr übergeben.

Dazu wird vom Ministerium der Finanzen rechtzeitig eine Kurznomenklatur herausgegeben, die die finanziellen Hauptkennziffern und deren Quartalsunterteilung festlegt.

Ausarbeitung, Einreichung und Bestätigung der endgültigen Finanzpläne 1957

Ausgehend von diesen Kennziffern der bestätigten Staatlichen Aufgaben arbeiten die Betriebe ihren endgültigen Jahresfinanzplan aus. Die zentralgeleiteten volkseigenen Industriebetriebe benutzen dazu folgenden Formularsatz:

- a) Bilanz der Einnahmen und Ausgaben
- b) Richtsatzplan und Plan der Ständigen Passiva
- c) Ergebnis aus dem Absatz der Warenproduktion
- d) Selbstkosten und Selbstkostensenkung insgesamt sowie für die wichtigsten Erzeugnisse (lt. Nomenklatur der Staatlichen Plankommission).

Alle anderen Wirtschaftszweige benutzen die in den speziellen Vorschriften bzw. den Einzelbestimmungen der Fachminister angegebenen Formblätter.

Die Übergabe der betrieblichen Finanzpläne an die übergeordneten Organe hat durch die Betriebe unter Verwendung der für die endgültige (Feinfinanz-) Planung verbindlichen Formulare bzw. Nomenklatur zu erfolgen. Ba sind jeweils zwei Exemplare einzureichen, von denen eines nach der Kontrolle der Übereinstimmung mit den Staatlichen Aufgalen mit dem Bestätigungsvermerk des Leiters des übergeordneten Organes dem Betrieb zurückgesandt wird. Die Zugehörigkeit der Anlagen zu dem unterschriftlich bestätigten Finanzplan (Bilanz der Einnahmen und Ausgaben usw.) ist von der übergeordneten Verwaltung durch Siegelabdruck zu bestätigen.

Erfolgt diese Bestätigung nicht vor dem 1. Januar 1957, dann gilt das I. Quartal des betrieblichen Planes als vorläufig bestätigt, wenn einem Finanzkontrollorgan gegenüber (z. B. DN,DIB) die Übereinstimmung mit den bestätigten Staatlichen Aufgaben durch den Betrieb selbst nachgewiesen wird.

Zusammenfassung des Finanzplanrücklaufes und Einreichung an das Ministerium der Finanzen

Hauptverwaltungen und Ministerien fassen die Finanzpläne der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe — nach der Kontrolle ihrer Finanzen und der Staatlichen Plankommission neue Kennziffern, die den Ausgangspunkt für die Erarbeitung eines zweiten Planvorschlages des übergeordneten Organes bilden,

Dabei sind folgende Änderungen für das Planjahr 1957 zu berücksichtigen:

- a) Die Auswirkungen von Preisänderungen mit Gültigkeit ab 1. Januar 1957 soweit sie in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1956 veröffentlicht werden, einschließlich der daraus resultierenden Veränderungen bei der Produktionsabgabe.
- b) Ausgliederung von Kosteneinsparungen auf Grund besonderer Anweisungen.

Neben den obengenannten Veränderungen sind bei der Ausarbeitung des zweiten Planvorschlages der Hauptverwaltungen und Ministerien sowie der Räte der Bezirke die durch den Ministerrat beschlossenen Kennzistern des Volkswirtschaftsplanes 1957 zu beachten.

Für die zentralgeleitete volkseigene Industrie sind für die Ausarbeitung der zweiten Planvorschläge der Hauptverwaltungen und Ministerien neben der Nomenklatur der Staatlichen Plankommission — Selbstkosten und Steigerung der Umschlagsgeschwindigkeit der Umlaufmittel — folgende Formulare zu verwenden:

Bilanz der Einnahmen und Ausgaben Ergebnis aus dem Absatz der Warenproduktion.

Dabei entfällt zunächst die kumulative Quartalsaufteilung. Auf dieser Grundlage erfolgt die Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission. Die abgestimmten Planvorschläge sind dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission in je einem Exemplar bis zum 20. Oktober 1956 zu übergeben. Soweit die Verwendung der Bilanz der Einnahmen und Ausgaben für einzelne Wirtschaftszweige nicht verbindlich ist, erfolgt die Ausarbeitung der zweiten Planvorschläge entsprechend den speziellen Richtlinien.

Die gegenseitigen Beziehungen mit dem Staatshaushalt werden als Bestandteil des Staatshaushaltsplanes mit der Beschlußfassung durch die Volkskammer bestätigt.

Differenzierung der Staatlichen Aufgaben (Finanzkennziffern) und Übergabe an die Betriebe

Nach erfolgter Abstimmung der zweiten Planvorschläge mit dem Ministerlum der Finanzen und der Staatlichen Plankommission sind durch die Hauptverwaltungen die Staatlichen Aufgaben für die Verwaltungen und Betriebe festzulegen und auf die einzelnen Quartale zu differenzieren. Dabei sind die Planvorschläge der Betriebe, die gemeinsamen Beratungen mit Betrieben sowie vorgenommene Korrekturen und die auf zentraler Ebene vorgenommenen Änderungen durch Kostenausgliederungen und neue Preise zu berücksichtigen.

d) die übergeordneten Verwaltungen fertigen unter Verwendung der unter e) genannten Vordrucke ebenfalls je einen Auszug aus den zusammengefaßten Finanzplänen ihres Bereiches und reichen diesen der für ihren Sitz zuständigen Filiale bzw. Zentrale der Deutschen Investitionsbank ein.

Aus den Unterlagen zu e) und d) muß der volle Wertumfang der für das Planjahr 1957 vorgesehenen Investitionen hervorgehen.

B. Ausarbeitung von Quartalsplänen

Um die Planung als operatives Instrument im Betrieb auszunutzen und die Erfüllung des Jahresplanes zu garantieren, sind die volkseigenen Industriebetriebe gemän dem Beschluß über die Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Industrie vom 16. Dezember 1954 (GBL S. 950) verpflichtet, operative Quartalspläne aufzustellen. — Neben dem genanten Beschluß ist die Anordnung vom 20. Februar 1956 über weitere Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Industrie (GBL Teil I, S. 215) zu beachten. — Das gilt auch für die Betriebe der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft.

Entsprechend den Veränderungen in der Produktion und der Arbeitskräfteplanung soll sich der Inhalt der operativen Quartalspläng vor allem auf die Konkretisierung der Planung, der Kosten und des Ergebnisses konzentrieren. Dabei sind besonders die Abschlüsse vergangener Berichtszeiträume und Planreserven zu berücksichtigen.

Von allen Betrieben sind ferner operative Richtsatzpläne auszuarbeiten und der zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank einzureichen. Die Fachministerien und die Rate der Bezirke erlassen in ihren Einzelbestimmungen Anweisungen über die Form, den Umfang und den Inhalt der aufzustellenden operativen Quartalspiane sowie über den Modus der Einreichung bzw. Bekanntgabe an die übergeordneten Organe (VVB, HV). Ergeben sich durch die Aufstellung operativer Quartalspiane Anderungen in den Finanzplanformularen, die gemäß den Bestimmungen dieser Direktive oder anderweitiger gesetzlicher Regelung an die Kreditinstitute (DN, DIB) oder andere staatliche Kentrollorgane eingereicht wurden, so sind diese Organe von den Änderungen in geeigneter Weise zu unterzichten; bei umfangreichen Korrekturen empfiehlt sich die Übergabe eines neuen Formularsatzes mit den berichtigten Plan-Kennziffern.

II. Methodik der Finanzplanung

A. Allgemeines

- Die Finanzplanung 1957 wird auf der Grundlage des Rechnungswesens durchgeführt, das zum Zeitpunkt der Aufstellung der Planvorschläge verbindlich ist.
- In den Beziehungen zum Staatshaushalt sind im Jahre 1957 haushaltswirksame Beträge einzusetzen. Die Überhänge aus dem Jahre 1956 sind für Gewinne und Abgaben in der Höhe festzulegen, in der

Übereinstimmung mit den Staatlichen Aufgaben — zusammen, und reichen je ein Exemplar dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission zur Kenntnisnahme ein.

Die Zusammenfassung der endgültigen Finanzpläne der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe hat unter Verwendung der gleichen Formblätter und Nomenklaturen zu erfolgen, wie sie für die betrieblichen Finanzpläne vorgeschrieben sind.

Der Endtermin für die Einreichung der zusammengefaßten Finanzplanunterlagen der Hauptverwaltungen und Ministerien an das Ministerium der Finanzen ist acht Wochen nach Beschlußfassung über den Staatshaushaltsplan 1957.

8, Einreichung der Finanzpläne an die Kreditinstitute

Unmittelbar nach der Bestätigung durch das übergeordnete staatliche Verwaltungsorgan sind den Kreditinstituten als Grundlage für die Finanzierung und die Finanzkontrolle folgende Finanzplanteile einzureichen:

- a) an die zuständige Filiale der Deutschen Notenbank (bzw. die kontoführende Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank für die Betriebe der Bauindustrie) von allen volkseigenen Betrieben mit Ausnahme des Verkehrbetriebes der Deutschen Reichsbahn und der Betriebe der Deutschen Post:
 - 1. Bilanz der Einnahmen und Ausgaben bzw. Finanzplan
 - 2. Richtsatzplan einschließlich Errechnung der Ständigen Passiva
 - Plan der Staatlichen Aufgaben entsprechend der vom Ministerium der Finanzen herausgegebenen Kurznomenklatur
- b) an die für den Sitz zuständige Filiale der Deutschen Notenbank (bzw. der Deutschen Investitionsbank bei Baubetrieben) von allen übergeordneten Organen (Verwaltung bzw. IZI. und Hauptverwaltungen, Fachabteilungen der Räte der Kreise und Bezirke. Für Hauptverwaltungen mit Sitz in Berlin sind die Zentrale der Deutschen Notenbank bzw. die Zentrale der Deutschen Investitionsbank zuständig):

die zusammengefaßten Finanzpläne 1957 nach dem gleichen Formularsatz wie unter a);

c) an die zuständige Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank von allen VEB, welche auf Grund bestätigter Kennziffern oder auf Grund von betrieblichen Investitionsplänen Investitionen durchfübren.

Auszug aus der Bilanz der Einnahmen und Ausgaben bzw. aus dem Finanzplan oder

Plan 93 (Gewinn- und Amortisationsverwendung);

haushaltsplanes sowie bei der Bestätigung der Staatlichen Aufgaben zu berücksichtigen.

Planung der sonstigen produktionsbedingten bzw. leistungsbedingten Kosten

Die Planung der sonstigen produktionsbedingten Kosten 1957 ertolgt entsprechend der Anordnung vom 4. Januar 1956 für die Finanzierung der sonstigen produktionsbedingten Abteilungen (GB. II, S. 21 56).

h Planung der Verwaltungskosten

Das Verhältnis zwischen der Zahl der Produktionsarbeiter und den übrigen Beschäftigten in den volkseigenen Betrieben darf sich gegenüber Anfang 1953 nicht verschlechtern. Eine notwendige Erböhung des ingenieurtechnischen Personals ist durch weitestgehende Reduzierung des Wirtschafts- und Verwaltungspersonals, des Hilfs- und Betreuungspersonals zu erreichen. Der Lohnfonds für das registrierpflichtige Personal darf sich gegenüber dem Vorjahr nur in diesem Verhältnis verändern. Die in den tariflichen Bestimmungen enthaltenen Gehaltssteigerungen müssen in diesem Rahmen finanziert werden.

c) Tilgungsraten und Zinsen für Investitionskredite gemäß Verordnung vom 26. Januar 1956 (GBL I, S. 113)

Nach der Derchführungsbestimmung vom 6. März 1956 zu o.g. Vereichung (GBl. I 293) sind die Tilgungsraten für aufgenommene investitionskredite zu planen. Soweit im Jahre 1957 Tilgungsraten ganz oder teilweise nicht mehr zu leisten sind, weil der Kredit inzwischen zurückgevahlt wurde, sind die bisherigen in den Kosten enthaltenen Tilsungsraten festzustellen und bei der Selbstkostenseinung zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 Abs. 2e) sowie § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Gewährung von Investitionskrediten kann die Tilgung auch aus dem Mehrgewinn erfolgen, der aus zusätzlicher Produktion von Massenbedarfsgütern und Expertsütern erzielt wird. Soweit solche Kredite 1955 oder füher aufgenommen wurden und noch nicht getilgt sind, sind die Tilgungsraten bei der Planung der Gewinnverwendung zu berücksichtigen.

· Abbau von Uberplanbeständen

Bei der Planung der Warenproduktion ist der maximale Abbau ven Überplanbeständen an unvollendeter Produktion durch entsprechende Planung einer Bestandsabnahme an unvollendeter Froduktion zu berücksichtigen.

Der Abbau von Überplanbeständen an Fertigerzeugnissen ist bei der Planung des Absatzes durch eine Bestandsabnahme an Fertiggraugnissen zu berücksichtigen. sie im Finanzplan 1956 als Überhang nach dem Folgejahr enthalten sind.

Für die Abgaben sind die Überhänge nach dem Folgequartal bzw. nach dem Folgejahr entsprechend den gesetzlich festgelegten Zahlungsterminen zu ermitteln. Für die 1957 erwirtschafteten Gewinne sind keine Überhänge nach dem Folgequartal bzw. Folgejahr zu planen; die Überhänge aus Gewinnen des Jahres 1956 sind in voller Höhe an den Staatshaushalt abzuführen. Sie unterliegen nicht der Verwendung für Investitionen, Umlaufmittelzuführungen und als Umverteilungsmittel.

3. Ab 1. Januar 1957 ist die Anwendung der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 23) auch in den volkseigenen örtlichen Betrieben der Industrie, der Bauindustrie und des Verkehrs (einschl. Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten) vorgesehen. Eine Umverteilung durch die übergeordneten Organe findet jedoch nicht statt. Bei der Planung ist entsprechend zu verfahren.

B. Planung der Kosten

1. Aligemeines

Die Planung der Kosten wird nach den Grundsätzen und der Methodik vorgenommen, wie sie von der Staatlichen Plankommission in den Erläuterungen zur Planung für das Jahr 1937 sowie in der entsprechenden Nomenklatur festgelegt wurde.

2. Besonderheiten bei der Kostenplanung für das Jahr 1957

a) Die Planung der Aufwendungen für Forschung und Technik und für die Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, der Kosten für Standardisierung und für technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit ist für das Jahr 1957 entsprechend den Bestimmungen der Anordnung "Über die Finanzierung der Forschungsund Entwicklungsstellen, der Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, der Standardisierungsarbeiten, der Aufgaben der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der betrieblichen Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Typenreihen" (GBl. I Nr. 84/55), vorzunehmen.

b) Preise

Entsprechend der Anweisung des Ministeriums der Finanzen an alle Fachminister und Räte der Bezirke vom 13. Mai 1956 über die Ausarbeitung der betrieblichen Planvorschläge sind diese auf Preisbasis 30. Juni 1956 aufzustellen. Die Auswirkungen der vom 1. Juli bis 30. September 1956 veröffentlichten Preisfestsetzungen sind von den Hauptverwaltungen und Ministerien und den Fachabteilungen der Räte der Bezirke durch konkrete Ber.chnungen nachzuweisen und bei der endgültigen Aufstellung des Staats-

N = Nachvergütete Tage für den 1. Zahlungszeitraum im Jahr (Passiva).

Z = Zusätzliche nachvergütete Tage = Differenz zwischen 1. Zahlungstag im Jahr und dem letzten Tag des 1. Zahlungszeitraumes im Jahr (Passiva).

V = Bevorschußte Tage (Aktiva).

T = Tageskosten bzw. Tagesbetrag = Jahreskosten bzw. Betrag.

360

Der erste Zahlungszeitraum sowie der erste Zahlungstermin im Jahr richten sich nach den Abführungsterminen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den betrieblichen Zahlungskalendern. Sofern auf Grund von besonderen Bedingungen in einzelnen Wirtschaftszweigen von den Fachministerien eine abweichende Regelung zur Errechnung der Standigen Passiva und Aktiva für notwendig erachtet wird, ist diese mit dem Ministerium der Finanzen abzustimmen und in die speziellen Vorschriften der Fachministerien aufzunehmen.

Positionen der Ständigen Passiva und Aktiva, die im Richtsatzplan 1957 Seite 2 enthalten sind, jedoch generell im Bereich der Fachnunisterien nicht geplant werden, sind ebenfalls mit dem Ministerium der Finanzen abzustimmen und in die speziellen Bestimmungen der Fachministerien aufzunehmen. Der volkseigene Handel plant einschließlich des volkseigenen Außenhandels im Planjahr 1957 keine Ständige Passiva.

3. Reservefonds

a) Die Fachminister und R\u00e4te der \u00f6rtlichen Organe des Staates sind berechtigt, einen Umlaufmittelreservefonds bis zu 2\u00df des planm\u00e4\u0

b) Bei den Industrieministerien ist auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 26. Januar 1956 über die Erweiterung der Befugnisse der Industrieminister, der Hauptverwaltungsleiter und der Werkleiter auf dem Gebiete der Finanzen (s. Anweisung des Min. d. Finanzen HV Wirtschaft v. 3, 3, 56) die Hälfte dieser Umlaufmittel-Reservefonds auf die Hauptverwaltungsleiter zu übertragen.

c) Eine Zuführung zu den Umlaufmittelreservefonds aus Überplangewinnen der Betriebe findet nicht mehr statt, soweit die Anordnung der VO vom 6. Januar 1955 über die Gewinnverwendung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmung und der Änderungsverordnung vom 15. März 1956 (GBl. I, S. 270) für den betreffenden Wirtschaftszweig verbindlich sind.

Am Jahresende 1956 in den Umlaufmittelreservefonds etwa noch vorhandene Bestände aus der Zuführung überplanmäßiger Gewinne sind im Umfang der genannten VO vom 6. Januar 1955 Im volkseigenen Groß- und Einzelhandel ist der Abbau der Überplanbestände im Warenfinanzierungsplan — Bestandsentwicklung — aufzunehmen. Ausgehend vom Warenbewegungsplan sind die Warenzuführungen bereits um die für die Versorgung der Bevölkerung einsetzbaren Überplanbestände zu kürzen.

C. Planung der Amortisations- und der Gewinnverwendung

Für die Planung der Amortisations- und Gewinnverwendung gelten die Verordnungen vom 6. Januar 1955 (GBl. I, S. 21 u. 23) über die Verwendung der Amortisationen und Gewinne, die 1. DB zur VO über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft vom 18. März 1955 (GBl. I, S. 270) und die VO zur Änderung der VO über die Verwendung der Gewinne vom 15. März 1956 (GBl. I, S. 269).

Betriebe, die im neuen Planjahr in die Amortisations- und Gewinnverwendung einbezogen werden, planen auf der Grundlage der genannten Verordnungen.

D. Planung des Direktorfonds

Die Planung der Zuweisungen zum Direktorfonds 1957 erfolgt nach den für das Jahr 1956 gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

E. Planung der Umlaufmittel

1. Umlaufmittelausstattung

Die Berechnung der Umlaufmittelausstattung für 1957 erfolgt wie für das Jahr 1956 mit Ausnahme des VE Groß- und Einzelhandels (siehe spezielle Vorschriften).

Bei der Quartalsaufteilung der Planbestände ist die prozentuale Aufteilung der Warenproduktion im Richtsatzplan nur nachrichtlich darzustellen. Sie ist nicht bindend für die Ermittlung der Quartalsbestände.

Die Ermittlung der Quartalsbestände richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen, wobei insbesondere die Materialbereitstellung und der Vorlauf an unvollendeter Produktion zu berücksichtigen sind.

2. Planung der Ständigen Passiva

Die Ständige Passiva für die im Richtsatzplan 1957, Scite 2, aufgeführten Kostenarten bzw. Positionen ist nach folgender Formel zu errechnen:

Ständige Passiva =
$$\frac{(N \ J. \ V) + Z \times T}{2}$$

Ständige Aktiva = $\frac{(V \ J. \ N) \times T}{2}$

dürfen die unverbrauchten Mittel aus dem Vorjahr nicht zu einer Minderung der Zuführungen führen, die der Betrieb erhalten soll;

- 5. Von den dem Fonds für Generalreparaturen an Nebenanlagen planmäßig zuzuführenden Amortisationen ist der Teil als Verwendung zu planen, der tatsächlich zur Durchführung von Generalreparaturen und Ersatzinvestitionen an Nebenanlagen im Planjahr benötigt wird. Die Beauflagung für Generalreparaturen und Ersatzinvestitionen an Nebenanlagen kann unter dem Amortisationsaufkommen des Planjahres für Nebenanlagen liegen. Sie kann höher sein als das Amortisationsaufkommen des Planjahres für Nebenanlagen, wenn die Bestände aus den Vorjahren in die Verwendung einbezogen werden.
- 6. Die Leiter der Hauptverwaltungen sind berechtigt, anzuweisen, daß die für Generalreparaturen und Ersatzinvestitionen an Nebenanlagen nicht beauflagten Amortisationsteile sowie die am 31. Dezember 1956 auf den betrieblichen Sonderbankkonten vorhandenen Bestände an die Hauptverwaltungen zur Umverteilung für Nebenanlagen abzuführen sind.
- 7. Die für Generalreparaturen und Ersatzinvestitionen vorgesehenen Beträge sind in dem Formblatt 0752 getrennt nach Haupt- und Nebenanlagen zu planen. Die Gesamtsumme aller beauflagten Generalreparaturen und Ersatzinvestitionen an Haupt- und Nebenanlagen darf die dem Planträger übergebenen Kontroliziffern nicht übersteigen.

H. Aufgaben der Verwaltungen, Hauptverwaltungen, Ministerien und Fachabteilungen bei den Räten der örtlichen Organe

Die Zusammenfassung der Planvorschläge in den übergeordneten Organen hat zunächst unsaldiert (brutto) und ohne Quartalsaufteilung zu erfolgen. Gewinne und Verluste sowie Umlaufmittelzu- und -abführungen sind getrennt auszuweisen.

In dieser Form ist die Vorlage der zusammengefaßten Planvorschläge der Betriebe durch die Räte der Bezirke an das Ministerium der Finanzen vorzunehmen.

Von den Hauptverwaltungen und Ministerien ist unter Berücksichtigung der Kontrollziffern zum Volkswirtschaftsplan 1987 und der Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen sowie unter Berücksichtigung der zusammengefaßten Planvorschläge der Betriebe ein eigener Planvorschlag nach der gleichen Nomenklatur auszuarbeiten und dem Ministerium der Finanzen zwecks Abstimmung einzureichen.

Die Ermittlung der Netto-Haushaltsbeziehungen (unter Berücksichtigung der Gewinn- und Amortisationsverwendung sowie der Umverteilung) der Verwaltungen, Hauptverwaltungen und Ministerien erfolgt auf zentraler Ebene bei der Ausarbeitung der zweiten Planvorschläge gemäß Abschnitt A 4.

Analog verfahren die Fachabteilungen der Räte der Bezirke für die örtliche volkseigene Wirtschaft zur Ermittlung der Netto-Haushaltsbeziehungen.

sowie der Änderungsverordnung vom 15. März 1956 auf die neu gebildeten Sonderfonds bei den Ministern und Hauptverwaltungsleitern zu übertragen.

Die Bestimmungen zu a) und c) gelten für alle Wirtschaftszweige soweit nicht in den speziellen Vorschriften dieser Direktive eine besondere Regelung erfolgt ist.

F. Planung der Staatseinnahmen

- 1. Die Höhe der zu planenden Produktionsabgabe muß der Differenz zwischen dem Betriebspreis und dem Industrie-Abgabe-Preis des gesamten Erlöses aus Absatz entsprechen. Als Betriebspreis gilt bei Erzeugnissen, bei denen noch keine Festpreise bestehen, der Industrie-abgabepreis abzüglich der Produktionsabgabe nach der Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe. Ist ein Eigenverbrauch an Erzeugnissen geplant und gilt der Eigenverbrauch als Umsatz im Sinne der Verordnung über die Produktions- und Dienstleistungsabgabe, so ist die darauf entfallene Produktionsabgabe in einer besonderen Position der Bilanz der Einnahmen und Ausgaben bzw. der Nomenklatur des Finanzianes auszuweisen.
- Werden Verbrauchsabgaben (Akzisen) noch neben der Produktionsabgabe erhoben, so sind sie als Bestandteil der Erlöse zu Industrieabgabepreisen zu planen. Die Differenz zwischen Betriebspreis und Industrieabgabepreis im Sinne des Absatzes 1 enthält dann auch die Akzise
- Einzelheiten über die Methodik und Technik der Planung der Staatseinnahmen sind dem Abschnitt V zu entnehmen.

G. Planung der Abschreibungen und Generalreparaturen

- Die Abschreibungen für das Jahr 1957 sind unter Anwendung der ermittelten Abschreibungsnormen für das durchschnittlich abschreibungsfähige Brutto-Sachanlage-Vermögen des Jahres 1957 zu planen (VO über die Bildung von Abschreibungsnormen vom 26. 1. 56; GBl. I, S. 207).
- Die Abschreibungen sind getrennt für Haupt- und Nebenanlagen zu planen. Unter Nebenanlagen sind die in den Kontengruppen 04-08 (Kontenrahmen Industrie) aktivierten Grundmittel zu verstehen.
- Die Planung der Zuführung zu den einzelnen Fonds und die Verwendung der Abschreibungen richten sich nach der Verordnung über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der VEW vom 6. Januar 1955 (GBl. I, S. 21).
- 4. Die im Vorjahre nicht verbrauchten Mittel für Generalreparaturen an Hauptanlagen bleiben im Betrieb. Sie dürfen für zusätzliche Generalreparaturen und Ersatzinvestitionen für Hauptanlagen verwendet werden. Die Verwendung muß beauflagt seise Bei der Verteilung der Generalreparaturmittel für Hauptanlagen auf die Betriebe

c) Außenhandel

A. Planung der Preisausgleiche

Die Betriche des Außenhandels planen die notwendigen Preisausgleichsmittel einschließlich der direkten Geschäftskosten für den Export und Import sowie die Verbrauchsabgaben für Import in der
Einnahme und Ausgabe nach Ländern und insgesamt. Dabei sind die
Einnahmen und Ausgaben nach reinen Preisausgleichen, nach direkten Geschäftskosten für Export und Import und nach Verbrauchsabgaben-Import zu unterteilen.

B. Planung der Kosten

Die Betriebe des Außenhandels haben bei der Planung Kosten die Ausführungen des Abschnitts III, B2 — II Methodik der Finanzplanung — zu beachten.

Die einzelnen Kostenarten sind je nach Charakter entsprechend der Umsatzsteigerung (Export bzw. Import) und entsprechend der Zielsetzung zu verändern.

Der Lohnfonds darf das Ist des Jahres 1956 nicht überstelgen.

Die beauflagte Selbstkostensenkung ist sowohl auf die direkten Geschäftskosten als auch auf die Regiekosten anzuwenden.

C. Exponaie, Messekosten Ausland und Exportzeitschrift

Die Betriebe des Außenhandels schlagen dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel die Höhe der Mittel für die beabsichtigte Exponatehaltung und die Kosten für die Teilnahme an Auslandsmessen vor.

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat diese Vorschläge sorgfältig zu prüfen und in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen die notwendigen Planmittel für Exponate und Messekosten im Ausland festzulegen.

Die für die Zeitschrift "Deutscher Export" benötigten Planmittel legt das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel nach Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen fest. Die Erfahrungen der Vorjahre, insbesondere das Ist des letzten Jahres, sind hierbel zu berücksichtigen.

D. Umlaufmittel

Die Anteile an eigenen Umlaufmitteln in den Exportlägern der Außenhandelsorgane werden ab 1. Januar 1957 auf 30% des Richtsatzplanbestandes erhöht, einschließlich der Warenbestände, die sich aus dem Ministerratsbeschluß 50/3 vom 24. Juli 1954 ergeben.

E. Konsignationslager

Die Betriebe des Außenhandels machen auf Grund der handelspolitischen.Direktive Vorschläge über die Warenarten, Warenwerte und Lagerorte der zu unterhaltenden Konsignationslager. Das Ministerium für

IV. Spezielle Vorschriften für die Aufstellung der Finanzpläne der volkseigenen Betriebe für:

a) Verkehr und Post

Die spezicilen Vorschriften für die zentralgeleiteten Betriebe des Verkehrs und der ${\bf P}$ ist legen die Fachminister in Einzelbestimmungen fest.

b) Zentralgeleiteter volkseigener Groß- und Einzelhaudel (HO)

(DHZ, Großhandelskontore, Versorgungs- und Lagerungskontore, landwirtschaftlicher Großhandel und zentralgeleiteter Einzelhandel — HO.) Neben den Grundsätzen der Finanzplanung der volkseigenen Wirtschaft gelten für die DHZ. Großhandelskontore, Versorgungs- und Lagerungskontore, den volkseigenen landwirtschaftlichen Handel und den zentralgeleiteten Einzelhandel (HO) nachstehende Bestimmungen:

A. Aufstellung der Vorschäge zum Betriebsplan - Teil Finanzen -

Der Planvorschlag 1957 — Teil Finanzen — für den zentralgeleiteten volkseigenen Groß- und Einzelhandel wird von den Betrieben in der Nomenklatur der Kennziffern, die die Fachministerien auf der Grundlage der Nomenklatur der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen ausgearbeitet und den Betrieben übergeben haben, sowie den Ergänzungen und Richtlinien zum Betriebsplan 1957 aufgestellt und den jeweiligen Verwaltungen bzw. Fachministerien eingereicht.

Die weitere Zusammenfassung und Weitergabe der zusammengesaßten Planvorschläge hat entsprechend dieser Direktive zu erfolgen.

Von den Planträgern, die nach der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne und Amortisationen finanzieren, ist, soweit sie nicht die Bilanz der Einnahmen und Ausgaben verwenden, zusätzlich zur Nomenklatur der Plan "Verwendung der Amortisationen und des Betriebsergebnisses" aufzustellen.

B. Verwaltungskosten

Für den volkseigenen Groß- und Einzelhandel sind die in den Abteilungen Lenkung und Leitung des Betriebes sowie für zirkulationsbedingte Abteilungen geplanten Kosten Verwaltungskosten.

C. Planung der Umlaufmittel

Die Anteile der eigenen Umlaufmittel der zentralgeleiteten volkseigenen Groß- und Einzelhandelsbetriebe werden ab 1. Januar 1957 auf 30% des Richtsatzplanbestandes für Handelsware erhöht. Die Betriebe des zentralgeleiteten VE Groß- und Einzelhandels planen den Umlaufmittelbedarf vorerst wie im Jahre 1956, d. h. nach dem Durchschnittsbestand.

B. Grundlagen der Finanzplanung

Die Finanzplanung wird in den volkseigenen Geld- und Kreditinstituten nach den Grundsätzen der Ordnung der Planung der Staatlichen Plankommission, dieser Direktive sowie besonderer Anweisungen der HA Geldumlauf und Kredite durchgeführt.

Grundlagen für die Aufstellung der Finanzpläne sind

- a) der langfristige Kreditplan
- b) die kurzfristigen Kreditpläne
- c) der Investitionsplan
- d) die Kennziffern für die Entwicklung der Bauwirtschaft
- e) der Plan der Spareinlagensteigerung
- f) die Entwicklung der kurzfristigen Einlagen.

Diese Pläne gehen von den Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes aus und sind deshalb feste Bestandteile der Finanzplanung. Für die Berechnung der Lohn- und Gehaltskosten ist der Stellenplan zugrunde zu legen. Bei den Versicherungen und den Lotterien ist der Finanzplan auf Grund der dort üblichen Pläne (Bestandsbewegungsplan, Spieleinsatzpläne usw.) aufzustellen.

C. Methodik der Finansplanung

1. Aligemeines

- a) Die Planung hat von der untersten Ebene und unter Beteiligung aller Mitarbeiter auf den vom Ministerium der Finanzen berausgegebenen Formularen zu erfolgen. Die technischen Vorarbeiten für die Planung sind so rechtzeitig zu organisieren, daß eine kurzfristige, reibungalose Aufstellung der Finanzpläne erfolgen kann. Zur Planberatung sind insbesondere die Neuerer der Verwaltung hinzuzziehen.
- b) Die Finanzpläne und die Analysen hierzu sind von den zentralgeleiteten Instituten ihren übergeordneten Stellen zu übergeben, die sie ihrer Zentrale bzw. ihrer Hauptverwaltung weiterreichen. Die Zentrale bzw. Hauptverwaltung übersendet die zusammengefaßten Finanzpläne mit einer Analyse in einfacher Ausfertigung dem Ministerium der Finanzen — HA Geldumlauf und Kredite.

Der Magistrat von Groß-Berlin übergibt ein Exemplar der Finanzpläne der ihm unterstellten Institute dem Ministerium der Finanzen — HA Geldumlauf und Kredite — zur Kenntnisnahme.

Im Kreis ist von den einzelnen Instituten eine Ausfertigung des Planes dem Rat des Kreises zu übergeben.

Die Sparkassen überreichen die aufgestellten Finanzpläne mit einer Analyse dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen. Eine weitere Zusammenfassung der Pläne erfolgt nicht. Nur die für zentrale Erkenntnisse erforderlichen Zahlen werden über die Räte der Bezirke erfaßt.

Außenhandel und Innerdeutschen Handel überprüft diese Vorschläge und setzt mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen die zur Verfügung zu stellenden Mittel fest.

Die für die unter B, C und E genannten Aufgaben eintretenden Valutaeinnahmen oder -ausgaben sind im Dienstleistungsplan vorzusehen.

d) Zentralgeleitete Volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie MTS, Staatl. Forstwirtschaftsbetriebe (StFB), bezirksgeleitete Güter (VEG) und MTS-Spezialwerkstätten

- 1, Für die Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Land., Forstund Wasserwirtschaft sowie MTS, die StFB, die bezirksgeleiteten VEG und die bezirksgeleiteten MTS-Spezialwerkstätten gelten die allgemeinen Grundsätze der Finanzplanung der volkseigenen Wirtschaft entsprechend sowie die in der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1956 für die genannten Wirtschaftszweige enthaltenen speziellen Vorschriften. Außerdem sind die Spezialdirektiven des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf bzw. des Amtes für Wasserwirtschaft zu beachten.
- 2. Ab 1. Januar 1957 werden die Anteile an eigenen Umlaufmitteln in der VEAB in Höhe der planmäßig zu haltenden Mindestbestände an Handelsware und in den Deutschen Saatgut-Handelsbetrieben in Höhe der planmäßig zu haltenden Mindestbestände an Handelsware und der geplanten Saatgutware ausgereicht.

e) Geld- und Kreditinstitute

A. Geltungsbereich

Diese speziellen Vorschriften haben Gültigkeit für die

- a) Deutsche Notenbank
- b) Deutsche Bauern-Bank
- c) Deutsche Investitionsbank
- d) Deutsche Versicherungsanstalt
- e) Sparkassen
- f) Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften
- g) VEB Zahlenlotto
- h) Sächsische Landeslotterie

sowie für die dem Magistrat von Groß-Berlin unterstellten Geld- und Kreditinstitute (Berliner Stadtkontor, Sparkasse der Stadt Berlin, Vereinigte Groß-Berliner Versicherungsanstalt, Berliner Bärentotterie). Die votkseigenen Betriebe Münze Muldenhütten, Münze Berlin und die Deutsche Wertpapierdruckerei nehmen die Planung nach den allgemeinen Grundsätzen der volkseigenen Wirtschaft vor.

Die so ermittelten Kosten bilden die Grundlage für die Berechnung der Kosten des folgenden Planjahres. Die für das laufende Planjahr ermittelten Ist-Kosten dürfen nur dann für das folgende Planjahr höher angesetzt werden, wenn die Geschäftsausweitung nachweislich höhere Kosten erfordert. Der Kostensatz je Geschäftsvorfall des laufenden Planjahres darf dabei nicht überschritten werden. Die Jährlichen Kostensenkungsauflagen werden in den Anweisungen der HA Geldumlauf und Kredite gegeben. Die Planung der Kosten hat für die volkseigenen Banken und Sparkassen nach dem gültigen Einheitskontenplan zu erfolgen. Die übrigen Institute planen nach ihrem Kontenplan.

Anschaffungen unter 200,— DM und Anschaffungen von Wirtschaftsgütern, deren Verschleiß innerhalb eines Jahres erfolgt, sind aus den Kosten zu finanzieren. Die inventarisierungspflichtigen Gegenstände sind gemäß Einheitskontenrahmen gesondert zu buchen.

4. Planung der Lohn- und Gehaltskosten

Bei der Berechnung der Vergütungsmittel sind die Mittelberechnungstabellen zugrunde zu legen. Die SV-Betriebsanteile und die Unfallumlagen sind nach den gültigen Bestimmungen zu berechnen. Für die Bestimmung der Ortsklasse ist der Ort entscheidend, an dem die Arbeit geleistet wird.

Der Lohnfonds (ohne SV-Beiträge und Unfallumlage) ist wie folgt zu errechnen:

- a) Stellenplan
- b) Lohnfonds für Provisions- und Vertragsbeschäftigte
- c) Vergütungsmittel für Lehrlinge geplanter Lohnfonds

Zu a

Sofern bei den Instituten Stellenpläne nach anerkannten Meßzahlen aufgestellt werden, ist der Lohnfonds auf Grund des Arbeitsumfanges im ersten Halbjahr zuzüglich des geschätzten Geschäftsumfanges des zweiten Halbjahres im laufenden Planjahr zu berechnen. Die Sparkassen planen den Lohnfonds auf der Grundlage der Bestimmungen über die Einführung des Rahmenstellenplanes unter Berücksichtigung der geplanten Geschäftssteigerung des kommenden Planjahres.

Von den Zentralen der DN, DIB, DBB und der HV der DVA ist bei der Planung des Lohnfonds des kommenden Planjahres die Höhe des von dem Registrierorgan im laufenden Planjahr gesperrten Betrages vom Gesamtiohnfonds abzusetzen. Im kommenden Planjahr zu erwartende Geschäftsausweitungen sind hierbei zu berücksichtigen. In der Analyse sum Finanzplan muß die Erhöhung des registrierten Lohnfonds des laufenden Planjahres nachgawiesen werden.

- c) Die Finanzplanung erfolgt nach dem jeweiligen Stand ohne Berücksichtigung beabsichtigter Aufgabenverlagerungen, soweit in Ausnahmefällen vom Ministerium der Finanzen nichts Gegenteiliges angewiesen wird.
- d) Die Zusammenfassung der Pläne erfolgt nach dem Bruttoprinzip, das heißt Einnahmen und Ausgaben dürfen nicht saldiert werden,
- e) Die Planung der Ab- bzw. Zuführungen an den oder vom Staatshaushalt, an die DIB bzw. die DN erfolgt nach den bisher üblichen Grundsätzen.

Das haushaltswirksame Ergebnis ist nicht mehr zu errechnen. Lediglich für das Planjahr 1957 sind die Überhänge aus 1956 (Dezemberrate) in die Planung mit einzubeziehen.

Beispiel

Zu erwirtschaftendes Ergebnis im Planjahr + Dezemberrate des Jahres 1956 (fällig am 15. Januar 1957)

Ergebnis

180 TDM

10 TDM

190 TDM

Der von den Zentralen bzw. der HV der Deutschen Versicherungsanstalt dem Ministerium der Finanzen zu übergebende Kassenplan für das gesamte Planjahr muß mit diesem Ergebnis übereinstimmen:

2. Planung der Zinsen

Zur Planung der Zinsen sind den Geld- und Kreditinstituten vom Ministerium der Finanzen die Kennziffern für die lang- und kurzfristigen Kredite, die Bauwirtschaft, die gesamte Investitionsplanung und die kurz- und langfristigen Einlagen zu übergeben. Als Berechnungsbasis sind neben den Kennziffern die vorliegenden Bilanzzahlen und die sich per 31. Dezember ergebenden Bilanzzahlen (Schätzung) des laufenden Planjahres zu verwenden. In die Finanzpläne sind einheltlich von den Geld- und Kreditinstituten zur Berechnung des Zinsensolls Durchschnittsbestände für das Planjahr einzusetzen. Die gültigen Anlagegrundsätze sind genauestens zu beachten.

Zur Abstimmung der Zinsenplanung im Kreis ist es erforderlich, daß die Zinsbeträge der kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank übergeben werden.

2, Planung der Kosten

a) Kostenbasis

Die voraussichtlichen Ist-Kosten des laufenden Planjahres werden aus dem Ist-Ergebnis per 30. Juni und der Schätzung für das II. Halbjahr ermittelt. Sie dürfen nicht höher liegen, als der bestätigte Plan des laufenden Planjahres, wenn nicht Sondergenehmigungen durch die HA Geldumlauf und Kredite oder den Rat des Kreises (für Sparkassen) erteilt wurden.

Thereing are Chylaufmittel

Die paser Absentitt A Abs. a) und c) genannten Betriebe planen die Umla firlitelansstattung nach Quartalen.

Die unier Anschaft A Abs. b) genannten Betriebe planen die Umlaufmattelausstattung nach dem Jahresdurchschnitt.

Alle Betriebe init Ausnahme der nach dem Rechnungswesen für den Einzel- und Großhandel planenden Betriebe planen die ständige Possiva.

g) örtliche volkseigene Wirtschaft

A. Aligericines

Neben den Vorschriften für die zentralgeleitete VEW gelten für die Betra be der örtlichen VEW ohne MTS, Staatliche Forstwirtschaftsbeiriebe, bezirksgeleitete volkseigene Güter (VEG) sowie bezirks. geleitete MTS-Speziolwerkstätten nachstehende Bestimmungen:

B. Verbindung der Betriebe der öVEW mit dem Staatshaushalt

Die Betriebe der ortlichen volkseigenen Wirtschaft sind mit dem Haushalt des zustandigen örtlichen Organes des Staates verbunden. Aus den Plänen der Betriebe sind von den zuständigen Fachabteilungen der örtlichen Organe (Gemeinde, Kreis, Bezirk) nach Aufgabenbereichen. Kapiteln und Einzelplänen folgende Ansätze für den aufzustellenden Staatshaushaltsplan 1957 zu übernehmen:

I. Einnahmen des Staatshaushaltes

- 1. Nettogewinnabführungen
- 2. Körperschaftsteuer
- 3 Produktions- und Dienstleistungsabgabe
- 4. Umsatzsteuer
- 5. Umlaufmittelabführungen
- 6. MTS-Einnahmen

II. Ausgaben des Staatshaushaltes

- 1. Stützungen
- 2. MTS-Ausgaben
- 3. Umlaufmittelzuführungen

Diese beiden Zusammenfassungen sind von den Fachabteilungen

- a) den übergeordneten Verwaltungen,
- b) den zuständigen Finanzabteilungen einzureichen.

Zu b)

Für Provisions- und Vertragsbeschäftigte ist der Ist-Betrag des laufenden Planjahres unter Berücksichtigung der geplanten Ausweitung des Kassenstellennetzes und der Agenturen einzusetzen.

Bei der Planung der Vergütungsmittel für Lehrlinge ist der Plan-Bei der Planung der Vergutungsmittel tur berinnige vorschlag der Berufsausbildung zugrunde zu legen (Formblatt 0201). Die sonstigen tariflichen Zuschläge für Lohn- und Gehaltsempfänger (Schmutzzulagen, Sperrzonenzuschläge) sind besonders zu veranschlagen und in der Mittelberechnung zu berücksichtigen.

Für Überstunden und Überstunden-Zuschlagsgelder sind keine besonderen Mittel zu planen. Soweit Überstunden bei Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen doch erforderlich sind, müssen diese aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln des Lohnfonds finanziert werden.

5. Planung des Prämienfonds

Die volkseigenen Geld- und Kreditinstitute bilden einen Prämienfonds in Höhe von 11/3% des geplanten Lohnfonds. 4. Planung der Staatseinnahmen

Die Planung der Staatseinnahmen erfolgt nach den von der HA Staatseinnahmen aufgestellten Grundsätzen für die volkseigene Wirtschaft. 7. Planung der Abschreibungen

Es gelten die Bestimmungen gemäß Anweisung Nr. 19/56 der HA Geldumlauf und Kredite.

f) Sonstige zentralgeleitete volkseigene Wirtschaft

Hierzu gehören die Betriebe des Ministeriums für Kultur, des Ministeriums für Volksbildung sowie die volkseigenen Verlage, die Betriebe des Büros des Präsidiums des Ministerrates und die den Ministerien für Kultur, Schwerindustrie, Allgemeiner Maschinenbau, Leichtindustrie und der Akademie der Wissenschaften unterstehenden Erholungsheime.

- A. Aufstellung des Vorschlages zum Betriebsplan Teil Fina Soweit nicht in den Einzelbestimmungen der Fachminister besondere Vorschriften enthalten sind, haben:
 - a) die Betriebe des Büros des Präsidiums des Ministerrates, die der Akademie der Wissenschaften und den Ministerien für Schwer-industrie, für Leichtindustrie, für Kultur und für Allgemeinen Maschinenbau unterstehenden Erholungsheime die für den volks-eigenen Einzelhandel vorgeschriebenen Formblätter und die hierzu erlassenen Spezialbestimmungen;
 - b) die Deutsche Konzert- und Gastspieldirektion und der VEB Progress Film-Verleih die für die vereinfachten Finanz- und Leistungspläne vorgeschriebenen Formblätter;
 - c) alle übrigen Bestiebe der sonstigen volkseigenen Wirtschaft die für die volkseigene Industrie vorgeschriebenen Formblätter und die hierzu erlassenen Spezialbestimmungen
 - zu verwenden.

an die Finanzabtellung des Rates des Kreises, an die Plankommission des Rates des Kreises und an die zuständige Fachabtellung des Rates des Bezirkes,

- cc) Die Fachabteilungen der Räte der Bezirke stellen die Zusammenfassungen der Kreise und Planteile der bezirkszugehörigen Betriebe zusammen (für den bezirksgeleiteten Einzelhandel—HO säulenweise und insgesamt) und leiten je eine Ausfertigung
 - an die Finanzabteilung des Rates des Bezirks und an die Plankommission des Rates des Bezirks.

Von den Fachabteilungen der Räte der Bezirke ist je eine Ausfertigung der Zusemmenfassung an die zuständigen Fachministerien einzureichen.

- dd) Die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke arbeiten auf der Grundlage dieser von den Fachabteilungen übergebenen Planvorschläge den Teil örtliche VEW in den Haushaltsplan des Bezirkes ein. Der Haushaltsplanvorschlag ist bis zum 15. September 1956 dem Ministerium der Finanzen, HA Staatshaushalt, zu übermitteln. Als Anlage zu diesem Haushaltsplanvorschlag reichen die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke zum gleichen Termin den Finanzplanvorschlag für die örtliche volkseigene Wirtschaft entsprechend der Nomenklatur der Staatlichen Plankommission einschließlich der Ergänzung des Ministeriums der Finanzen bzw. der Nomenklaturen der Fachministerien, getrennt nach Einzelplänen, Abschnitten und Kapiteln, dem Ministerium der Finanzen, HA Finanzierung des VE-Handels und Verkehrs Abt. örtliche volkseigene Wirtschaft bzw. der HA Landwirtschaft ein.
- 3. aa) Von den Abteilungen Finanzen der R\u00e4te der Bezirke, Kreise und Gemeinden ist ab sofort nach Vorliegen der Kontrollziffern zum Volkswirtschaftsplan 1957 eine Kontrollrechnung je Wirtschaftszweig durchzuführen.
 - bb) Auf Grund dieser Kontrollrechnung überprüfen die Finanzabteilungen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden die vorgelegten nach Einzelplänen, Abschnitten und Kapitein zusammengefaßten Planvorschläge 1957.
 - cc) Stellen die Finanzabteilungen fest, daß der zusammengefaßte Planentwurf der Fachabteilung nicht die beauflagte volkswirtschaftliche Kennziffer erreicht bzw., daß das Ergebnis laut der von der Finanzabteilung durchgeführten Kontrollrechnung für den Staatshaushaltsplan nicht erzielt wird, so muß die Begründung für die Abweichung von der Fachabteilung gegeben werden. Wird die von der Fachabteilung für die Abweichung gegebene Begründung nicht anerkannt, ist die Fachabteilung verpflichtet, eine Überarbeitung der Planentwürfe vorzunehmen.

C. Aufstellung der Planverschläge

- Zur Aufstellung dieser Planvorschläge Teil Finanzen ist von den Betrieben der örtlichen Industrie, Bauindustrie, des örtlichen Verkehrs und der örtlichen Landwirtschaft die Nomenklatur der Staatlichen Plankomnission und die vom Ministerium der Finanzen herausgegebene Ergänzung zu dieser Nomenklatur zu verwenden.
- 3. Die Betriebe des bezirksgeleiteten Einzelhandels verfahren nach der vom Ministerium für Handel und Versorgung herausgegebenen Richtlinie vom 15. Mai 1956 zur Planaufstellung 1957. Die Betriebe des kommunalen Großhandels verfahren entsprechend der für den zentralgeleiteten Großhandel geltenden Richtlinie. Die Planvorschläge 1957 sind von jedem juristisch-selbständigen Betrieb der örtlichen volkseigenen Wirtschaft auf der Grundlage der Kontroll- und Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes aufzustellen.
- 4. Die Pläne sind von den Betrieben entsprechend der Nomenklatur der Staatlichen Plankommission einschließlich der durch das Ministerium der Finanzen bzw. durch die Fachministerien herausgegebenen Richtlinien bzw. Ergänzungen auszuarbeiten und der zuständigen Fachabteilung des örtlichen Organs des Staates einzureichen, in deren Haushalt die Endzahlen der Finanzpläne eingehen. Die Fachabteilung hat diese Pläne zusammenzufassen.

D. Prüfung, Zusammenfassung und Weiterleitung der Planverschläge

- Die Fachabteilungen der örtlichen Organe des Staates überprüfen die eingereichten Planvorschläge der Betriebe. Die Prüfung muß Insbesondere ergeben, ob die Pläne den Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes entsprechen und ob sie nach den Grundsätzen der strengsten Sparsamkeit unter Einbeziehung aller Reserven aufgestellt sind.
- 2. Nach Prüfung gemäß dieser Direktive fassen die zuständigen Fachabteilungen entsprechend der Ordnung der Planung (Nomenklätur für die einzelnen Wirtschaftszweige) die Planteile unsaldiert zusammen und leiten sie wie folgt weiter:
 - aa) Die Sachgebiete der R\u00e4te der Gemeinden fassen die Planteile der ihnen unterstellten Betriebe zusammen und leiten je eine Ausfertigung der Zusammenfassung
 - an die Finanzabteilung des Rates der Gemeinde und an die zuständige Fachabteilung des Rates des Kreises.
 - bh) Die Fachabteilungen der R\u00e4te der Kreise stellen die Zusammenfassung der Gemeinden und die Planteile der kreiszugeh\u00f6rigen Betriebe zusammen und leiten je eine Ausfertigung

3. Die Leiter der zuständigen Fachabteilungen und die Leiter der Abteilungen Finanzen sind nicht berechtigt, Finanzpläne zu bestätigen, deren Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Stützungen von dem durch die Volksvertretung beschlossenen Haushaltsplan des örtlichen Organs abweichen. Solche Abweichungen können nur durch den Rat des zuständigen örtlichen Organs des Staates beschlossen werden, wobei gleichzeitig sicherzustellen ist, daß der Haushalt des örtlichen Organs des Staates ausgeglichen bleibt.

G. Zusammenfassung des Finansplanrücklaufes und Einreichung an das Ministerium der Finanzen

- Die Fachabteilungen der Räte der Kreise und Bezirke fassen die endgültigen Finanzpläne der örtlichen VEW — nach der Kontrolle ihrer Übereinstimmung mit den Staatlichen Aufgaben — gemäß Abschnitt D, Ziffer 2 aa—cc der speziellen Vorschriften zusammen und leiten sie entsprechend weiter.
- Die Zusammenfassung der endgültigen Finanzpläne der örtlichen VEW hat unter Verwendung des Formblattes "Differenzierung der Staatlichen Aufgaben" bzw. für den bezirksgeleiteten Einzelhandel (HO) auf der Nomenklatur der Staatlichen Aufgaben und dem Plan 93 zu erfolgen.
- Die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke haben acht Wochen nach Beschlußfassung über den Staatshaushaltsplan 1957 diese Zusammenfassungen gegliedert nach Einzelplänen, Abschnitten und Kapiteln an das Ministerium der Finanzen, HA Finanzierung des VE-Handels und Verkehrs — Abt. örtliche VE-Wirtschaft bzw. HA Landwirtschaft einzureichen.

H. Einzelbestimmungen

1. Umlaufmittel

aa) Im Bereiche der volkseigenen örtlichen Industrie, Bauindustrie, des Verkehrs und der örtlichen Landwirtschaft mit Ausnahme des örtlichen landwirtschaftlichen Handels gelten vorerst bei der Planung der Umlaufmittel die gleichen Grundsätze wie im Jahre 1956.

Bei der Beauflagung der Beschleunigung der Umschlagsgeschwindigkeit bzw. der höheren Umschlagzahl ist die im Jahre 1956 erreichte Senkung der Planbestände zu berücksichtigen.

bb) Im Bereich des örtlichen volkseigenen Handels (bezirksgeleiteter Einzelhandels, kommunaler Großhandel und landwirtschaftlicher Handel) werden die Anteile der eigenen Umlaufmittel für Handelsware ab 1. Januar 1957 auf 30% des Richtsatzplanbestandes erhöht.

Die Planung des Umlaufmittelbedarfs der Betriebe erfolgt vorerst wie im Jahre 1956, das heißt nach dem Durchschnittsbestand.

E. Differenzierung und Weiterleitung der Staatlichen Aufgaben (Finanz-Kennziffern) und Übergabe an die Betriebe

1. Auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen Kennziffern zum Volkswirtschaftsplan 1957 und unter Berücksichtigung der Kostenausgliederungen und neuer Preise sowie der Einführung der Gewinnverwendung sind durch die Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke die Staatlichen Aufgaben für die Kreise und Betriebe festzulegen und der Finanzabteilung beim Rat des Bezirkes auf dem Formblatt "Differenzierung der Staatlichen Aufgaben" bzw. für den bezirksgeleiteten Einzelhandel (HO) auf der Nomenklatur der Staatlichen Aufgaben und dem Plan 93 gegliedert nach Einzelplänen, Abschnitten und Kapiteln zu übergeben.

Bei der Festlegung der Staatlichen Aufgaben sind insbesondere die Beratungen mit den Werktätigen der Betriebe und den ständigen Kommissionen zu berücksichtigen.

- 2. Die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke reichen die zusammengefaßten und nach Einzelplänen, Abschnitten und Kapiteln gegliederten Planvorschläge auf dem Formblatt "Differenzierung der Staatlichen Aufgaben" bzw. für den bezirksgeleiteten Einzelhandel (HO) auf der Nomenklatur der Staatlichen Aufgaben und dem Plan 93 gegliedert nach Einzelplänen, Abschnitten und Kapiteln bis zum 25. Oktober 1956 dem Ministerium der Finanzen, HA Finanzierung des VE-Handels und Verkehrs Abt. örtliche VE-Wirtschaft bzw. HA Landwirtschaft zur Einarbeitung in den endgültigen Entwurf zum Staatshaushaltsplan 1957 ein.
- 3. Nach Beschlußfassung über den Staatshaushaltsplan 1957 werden den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft durch die Fachabteilungen der zuständigen örtlichen Organe die durch die örtlichen Volksvertretungen beschlossenen Staatlichen Aufgaben für das gesamte Planjahr übergeben.

F. Ausarbeitung, Einreichung und Bestätigung der endgültigen Finanzpläne 1957

- Ausgehend von diesen Kennziffern der bestätigten Staatlichen Aufgaben arbeiten die Betriebe ihre endgültigen Jahresfinanzpläne aus. Die Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft benutzen dazu die vom Ministerium der Finanzen bzw. von den Fachministerien herausgegebenen Finanzplanformulare.
- 2. Die Übergabe der betrieblichen Finanzpläne an das übergeordnete örtliche Organ hat durch die Betriebe unter Verwendung der für die endgültige (Feinfinanz-) Planung verbindlichen Formulare bzw. Nomenklaturen und der Differenzierung auf die Quartale zu erfolgen. Es sind jeweiß zwei Exemplare einzureichen, von denen eines nach der Kontrolle der Übereinstimmung mit den Staatlichen Aufgaben durch den Leiter der zuständigen Fachabteilung im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Finanzen zu bestätigen ist.

unreale Verschiebung der geplanten Menge von Erzeugnissen innerhalb der Staatlichen Aufgaben zugunsten von Erzeugnissen mit niedrigeren Abgabesätzen). Hierzu sind die Betriebe verpflichtet, bei der Vorlage der Formblätter über die Planung der Produktionsabgabe die Dokumente mit den Staatlichen Aufgaben zur Einsichtnahme vorzulegen.

Werden bei diesen Untersuchungen Fehlplanungen der Betriebe festgestellt, so sind Kontrollmitteilungen bei Betrieben der zentralgeleiteten Wirtschaft an:

das Ministerium der Finanzen, HA Staatseinnahmen, die dem Betrieb übergeordnete Verwaltung

und für die örtliche Wirtschaft an:

die zuständige Fachabteilung des örtlichen Organs, das zuständige örtliche Organ der Finanzrevision

zu fertigen.

- Bei der Überprüfung der Planvorschläge bei den Betrieben, die noch Körperschaftsteuer entrichten, gelten die unter 2. genannten Grundsätze sinngemäß. Darüber hinaus ist hier die Entwicklung der Selbstkosten und die Einhaltung der Staatlichen Aufgaben bezüglich der Selbstkostensenkung zu betrachten. Bei Fehlplanungen dieser Art sind Kontrollmitteilungen wie oben zu fertigen.
- 4. Die Betriebe sind verpflichtet, die Formblätter über die Errechnung der von ihnen zu planenden Staatseinnahmen und die Finanzplannomenklatur des Planjahres in doppelter Ausfertigung den Abteilungen Finanzen vorzulegen. Die Vorlage muß so rechtzeitig erfolgen, daß eine eingehende Überprüfung durch die Abteilungen Finanzen bei Einhaltung der den Betrieben gestellten Terminen möglich ist. Nach Überprüfung ist sofern sich keine Beanstandungen ergeben bzw. die festgestellten Mängel behoben sind der Bestätigungsvermerk auf dem entsprechenden Formblatt durch den von dem Leiter der Abteilungen Finanzen beauftragten Mitarbeiter zu unterschreiben. Bezüglich der Weiterleitung der Formblätter siehe Ziffer 8. Die übergeordnete Verwaltung des Betriebes ist verpflichtet, von den Betrieben nur solche Finanzplanvorschläge anzunehmen, die den unterschriebenen Bestätigungsvermerk der Abteilung Finanzen tragen.

Die Minister, Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich bzw. HV-Leiter haben auf dem dem Ministerium der Finanzen vorzulegenden zusammengefaßten Planvorschlag bzw. auf dem entsprechenden Formblatt durch Unterschrift zu bestätigen, daß sämtliche Planvorschläge der Betriebe den Bestätigungsvermerk trageft.

5. Betriebe, die ihre Planvorschläge nicht der Abteilung Finanzen vorlegen, sowie die den Betrieben übergeordneten Verwaltungen usw., die von ihren Betrieben Planvorschläge annehmen, die von der Abteilung Finanzen nicht bestätigt wurden, sind wegen Verstoßes gegen die Haushaltsdisziplin nach § 46 des Gesetzes über die Staatshaushalts-

V. Methodik und Technik der Planung der Staatseinnahmen

A. Allgemeine Grundsätze der Planung

Als Staatseinnahmen sind zu planen:

Die Produktions- und Dienstlefstungsabgabe der volkseigenen Betriebe und die Akzisen, die für einzelne Erzeugnisse noch von diesen Betrieben erhoben werden.

Die Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Beförderungsteuer und die Verbrauchsabgaben und Akzisen der volkseigenen Betriebe, die noch nicht zur Zahlung der Produktions- und Dienstleistungsabgabe verpflichtet sind.

Die Verbrauchsabgaben und die Akzisen der privaten, genossenschaftlichen und sonstigen Betriebe.

Die Abgaben der den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Betriebe. Nach den unter BI dargestellten Grundsätzen ist die Produktions- und Dienstleistungsabgabe von den Betrieben zu berechnen, die zur Zahlung der Produktions- und Dienstleistungsabgabe verpflichtet sind. Die übrigen volkseigenen Betriebe berechnen die Steuern nach den unter BII dargestellten Grundsätzen. Die Berechnung der Verbrauchsabgaben und Akzisen hat nach den unter BIII aufgeführten Grundsätzen zu erfolgen.

Im einzelnen gelten folgende allgemeine Grundsätze:

- 1. Die VEB haben an Hand der Betriebspläne den Planvorschlag für die Produktions- und Dienstleistungsabgabe und, soweit diese in einzelnen Wirtschaftszweigen noch nicht eingeführt ist, nach den bisherigen Abgaben für das Planjahr zu ermitteln. Die Errechnung erfolgt auf den dafür vorgesehenen Formblättern. Für die Richtigkeit der in diesen Formblättern genannten Daten tragen die Betriebe die volle Verantwortung.
- Die Abtellungen Finanzen haben bei der Überprüfung der Planvorschläge der Betriebe für die Paeduktions- und Dienstleistungsabgabe folgende Aufgaben:
 - a) Überprüfung der richtigen Anwendung der Warennummern und der in den Tabellen enthaltenen Sätze der Produktions- und Dienstleistungsabgabe. Stellen die Abteilungen Finanzen hierbei Fehler dieser Art fest, so haben sie die Planansätze der betreffenden Betriebe zu beanstanden. Die Betriebe sind dann verpflichtet, ihre Planvorschläge zu berichtigen.
 - b) Untersuchung der Einhaltung der Staatlichen Aufgaben, die mit der Planung der Produktionsabgabe in Zusammenhang stehen und der Entwicklung des Umsatzes insgesamt und bei den einzelnen Erzeugnissen mit dem Ziel der Aufdeckung von Reserven (z. B.

ordnung vom 20. Februar 1954 (GBl. 1954 S. 207) von den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise (Betriebe) bzw. vom Ministerium der Finanzen (übergeordnete Verwaltungen usw.) zur Verantwortung zu ziehen.

6. Die errechneten Staatseinnahmen sind nicht vollständig im Haushaltsjahr (I. Januar bis 31. Dezember) f\(\text{\text{fillig}}\). Es bestehen einerseits \(\text{Uberh\text{\text{h\text{ing}}}\) en auch dem n\(\text{\text{ach}}\) chstelltsjahr (im Januar f\(\text{\text{allige}}\) Abf\(\text{\text{Uhrungen}}\) auf Grund des im Dezember zu erwirtschaftenden Ergebnisses) und andererseits die entsprechenden \(\text{Uberh\text{\text{ang}}}\) eaus dem vergangenen Jahre.

In das Gesetz über den Staatshaushaltsplan des jeweiligen Jahres sind aber die im jeweiligen Haushaltsjahr wirksam werdenden, d. h. die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember an den Haushalt abzuführenden Staatseinnahmen aufzunehmen (haushaltswirksame-Beträge).

Die haushaltswirksamen Beträge sind wie folgt zu berechnen:

Geplante jeweilige Staatseinnahmen entsprechend der Berechnungsmethode von B

Zuzüglich der im zu planenden Haushaltsjahr fälligen Abführungen laut bestätigtem Plan des Vorjahres,

abzüglich der Abführungen laut Plan, die im zu planenden Jahr erwirtschaftet, aber erst im folgenden Jahr fällig werden = haushaltswickens termilier Standard

 haushaltswirksame jeweilige Staatseinnahmen des zu planenden Jahres.

7. Für die Planung der Staatseinnahmen ist ein Planrücklauf von den Abteilungen Finanzen der Kreise über die Abteilungen Finanzen der Bezirke zum Ministerium der Finanzen nicht vorgesehen. Der Prüfung der Planvorschläge der Betriebe durch die Abteilungen Finanzen der Kreise kommt daher eine erhöhte Bedeutung zu.

Um die Abteilungen Finanzen in die Lage zu versetzen, von Beginn des Jahres an den Plan der volkseigenen Wirtschaft in zutreffender Höhe nach Hauptverwaltungen abzurechnen und die Anmeldungen der Betriebe zu kontrollieren, stellen die Abteilungen Finanzen die letztgültigen Planvorschläge der Betriebe sofort nach Beginn des neuen Planjahres zu einem vorläufigen Plan zusammen und rechnen so lange nach diesem vorläufigen Plan ab, bis ihnen vom Ministerium der Finanzen — HA Staatseinnahmen — der auf ihren Kreis entfallende Teil des bestätigten Planes je Hauptverwaltung mitgeteilt wird. Die vorläufigen Pläne sind fortzuschreiben, wenn die Planvorschläge der Betriebe durch die zuständige übergeordnete Verwaltung geändert werden.

 Für die Planung der Staatseinnahmen sind die folgenden Formblätter zu verwenden.

Formblatt 301 Produktions- und Dienstleistungsabgabe Formblatt 302 Steuern der volkseigenen Wirtschaft Formblatt 303 Verbrauchsabgaben und Akzisen

Formblatt 304 Verbrauchsabgaben und Akzisen (Berechnung der Abgabenbeträge nach Planpositionen)

Formblatt 305 Errechnung von Durchschnittsabgabensätzen nach Planpositionen

Die Formblätter 301 und 302 sind den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise in doppelter Ausfertigung mit dem entsprechenden Formblatt des Finanzplanvorschlages einzureichen. Nachdem die Abteilungen Finanzen die Überprüfung gemäß Ziffer 2 bzw. 3 der Direktive vorgenommen haben, ist auf dem entsprechenden Formblatt des Finanzplanvorschlages folgende Bestätigung vorzunehmen:

"Es wird hiermit bestätigt, daß die bei der Errechnung der Staatseinnahmen in Anwendung gebrachten Abgabensätze den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen."

, den

Rat des Kreises Abteilung Finanzen

Von den Formblättern 301 und 302 einschließlich des Finanzplanvorschlages verbleibt je ein Exemplar bei den Abteilungen Finanzen. Das zweite Exemplar des Formblattes 301 leitet die Abteilung Finanzen an das Ministerium der Finanzen, HA Staatseinnahmen weiter, während das zweite Exemplar des Formblattes 302 beim Betrieb verbleibt;

Das Formblatt 303 ist von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, in doppelter Ausfertigung (einmal glatt, einmal perforiert) den Räten der Bezirke, Abteilung Finanzen, zu übergeben. Die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen, stellen die Planvorschläge nach Prüfung und Überarbeitung durch die jeweiligen Fachbearbeiter zusammen und übergeben den Planvorschlag des Bezirkes auf dem gleichen Formblatt (einmal glatt, einmal perforiert) dem Ministerium der Finanzen, HA Staatseinnahmen.

Das Formblatt 304 ist von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, in einfacher Ausfertigung den Räten der Bezirke, Abteilung Finanzen, und von diesen — nach Zusammenfassung, Überarbeitung und Abstimmung im Bezirksmaßstab — in einfacher Ausfertigung dem Ministerium der Finanzen, HA Staatseinnahmen, einzureichen.

B. Grundsätze für die Planung der einzelnen Staatseinnahmen

L Produktions- und Dienstleistungsabgabe

1. Produktiensabgabe

Für die Planung der Produktionsabgabe ist das Formblatt 301 zu verwenden. Bei der Planung der Produktionsabgabe ist von der für das Planjahr geplanten Produktion je Warenart bzw. Warengruppe entsprechend der Gliederung der Tabelle für die Sätze der Produktions- und Dienstleistungsabgabe auszugehen. Die für das Planjahr

38

21

geplante Produktion je Warenart bzw. Warengruppe ist um die Be-standsveränderungen zu bereinigen. Die Planung der Produktions-abgabe hat einschließlich der Produktionsabgabe auf die eventuell für den Export bestimmten Erzeugnisse zu erfolgen.

Für die Planung der Dienstleistungsabgabe ist das Formblatt 301 zu verwenden. Bei der Planung der Dienstleistungsabgabe ist von der im Planjahr geplanten Dienstleistung auszugehen.

II. Ster

1. Körperschaftsteuer

Für die Planung der Körperschaftsteuer ist das Formblatt 302 zu verwenden. Die Körperschaftsteuer ist wie folgt zu planen:

Geplanter Bruttogewinn √. Zuführungen zum Direktorfonds

körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn.
 Davon 65% Körperschaftsteuer.

Für die Planung der Umsatzsteuer ist das Formblatt 302 zu vernden. Bei der Planung der Umsatzsteuer ist vom geplanten Bruttowenden. Bei der Planung der Umsatzsteuer ist vom geplanten Brutto-umsatz zu Abgabepreisen auszugehen, Davon abzusetzen sind die darin enthaltenen nicht steuerbaren Umsätze (z. B. innerbetriebliche Umsätze). Zuzusetzen sind die in anderen Positionen enthaltenen steuerbaren Umsätze. Daraus ergibt sich der steuerbare Umsatz des Planjahres. Die Umsatzsteuer ist unter Anwendung der zutreffenden Umsatzsteuersätze entsprechend der Aufteilung des geplanten steuer-baren Umsatzes zu errechnen. Die Aufteilung des steuerbaren Umsatzes ist dem jeweiligen Formblatt als Anlage beizufügen.

Bei Produktionsbetrieben, die noch nicht zur Zahlung der Produktionsabgabe verpflichtet sind, ist bei der Planung der Umsatzsteuer vom Industrieabgabepreis auszugehen. Dieser ist, um diejenigen Verbrauchsabgaben zu mindern, die nicht zum umsatzsteuerpdichtigen Entgelt gehören.

Ist in Ausnahmefällen eine genügende Aufteilung des steuerbaren umsatzes noch nicht möglich, ist nach Erfahrungswerten zu schätzen. Der ermittelte Planansatz für Umsatzsteuer ist um die geplante Beförderungssteuer zu erhöhen.

Für die Planung der Gewerbesteuer ist das Formblatt 302 zu verwenden. Für die Zwecke der Planung der Gewerbesteuer ist grundsätzlich von dem ermittelten steuerbaren Gesamtumsatz auszugehen. Dieser ist bei Produktionsbetrieben, die noch nicht zur Zahlung der Produktionsabgabe verpflichtet sind, um die darin enthaltenen Verbrauchsabgaben zu vermindern, soweit das nicht schon bei der Ermittlung des steuerbaren Gesamtumsatzes geschehen ist.

Bei Handelsbetrieben ist der steuerbare Gesamtumsatz um die darin nicht enthaltenen Verbrauchsabgaben, die mit ihm unmittelbar zu-sammenhängen, zu erhöben. Der errechnete äteuerbare Gesamtumsatz ist um die darin enthaltenen gewerbestsuerfreien Umsätze zu kürzen. Auf diesen bereinigten steuertieren Gesamtumsatz ist der für das laufende Jahr gültige Gewerbesteuersatz anzuwenden, um den Planahsatz Gewerbesteuer für das kommende Planjahr zu erhalten. Bei Betrieben, die erstmalig selbständig planen, ist die Gewerbesteuer durch die zuständige Abteilung Finanzen zu berechnen. Diese hat die Gewerbesteuer entsprechend einem vergleichbaren ähnlichen Betrieb zu ermitteln. Meinungsverschiedenheiten zwischen der zuständigen Abteilung Finanzen des Kreises und dem Betrieb sind durch die Abteilung Finanzen des Bezirkes oder gefts durch der Ministerium der Finanzen, HA Staatseinnahmen, zu klären.

Für die Planung der Beförderungsteuer ist das Formblatt 302 zu verwenden. Die Beförderungsteuer ist unter Anwendung der zutreffenden Steuersätze entsprechend der Aufteilung der geplanten beförderungsteuerpflichtigen Leistungen dem jeweiligen Formblatt als Anlage beizufügen.

Ist in Ausnahmefällen eine genügende Aufteilung der geplanten beförderungsteuerpflichtigen Leistungen nicht möglich, ist das vor-aussichtliche ist der Beförderungsteuer des laufenden Jahres ent-sprechend der im Plan des kommenden Planfahres festgefegten Leistungssteigerung zu erhöhen.

Der so ermittelte Planansatz für Beförderungsteuer ist dem Planansatz Umsatzsteuer hinzuzusetzen.

Die getrennt ermittelten Planansätze an Umsatzsteuer (einschließlich rderungsteuer) und Gewerbesteuer eind zusammenzurechnen und auf dem Formblatt als "Umsatzsteuer" auszuweisen.

III. Verbrauchsabgaben und Akzisen

1. Verbrauchsahraben

a) Albremeines

Als Verbrauchsabgaben sind die Staatseinnahmen zu planen, die am Planungsstichtag, der jeweils bekanntauteben wird, als Verbrauchsabgaben erhoben werden.

Die einzelnen Verbrauchsabgaben sind von den Kreisen und Bezirken zu planen, in deren Bereich sich am Planungsstichtag die für die Abführung der betreffenden Verbrauchsabgabe verantwortlichen Abgabenschuldner befinden.

Bei der Bianung ist von der Gesamtproduktion bzw. der Gesamt-bereitstellung der mit Verbrauchsabgaben belasteten Erzeugnisse gemäß den Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes auszugehen. Danach sind die abgabenpflichtigen Mengen der Erzeugnisse zu ermitteln, und zwar:

....

bei Erzeugnissen, für die Durchschnittsabgabensätze nach Planpositionen errechnet worden sind, nach dem Verhältnis: Ins-gesamt abgesetzte zu abgabenoflichtig abgesetzte Warenmenge des Vorjahres. Von diesem Verhältnis darf nur nach Rück-sprache mit der Plankommission, der Abteilung Industrie des des Kreises und den Betrieben abgewichen werden, wenn für das Planjahr eine wesentliche Veränderung des Anteils der abgabenfrei bleibenden Menge der Erzeugnisse gegenüber dem Vorjahr zu erwarten ist.

bei allen anderen Erzeugnissen durch Absetzung der voraussichtlich abgabenfrei bleibenden Menge von der Gesamtmenge nach Erfahrungswerten, die durch Befragung der Abgabenschuldner sowie der Plankommission und der Fachabteilung der Rates festzustellen sind.

Bei der Errechnung der abgabenpflichtigen Mengen müssen auch Bestandsänderungen berücksichtigt werden, wenn zum Jahresanfang und Jahresende unterschiedliche Bestände an Erzeugnissen vorgesehen sind, für die noch keine Verbrauchsabgaben entrichtet worden sind. Die ggfs. für den Export bestimmten Warenmengen dürfen jedoch von der Gesamtmenge nicht abgesetzt werden, obgleich die auf Exportlieferungen entfallenden Abgabenbeträge nur verrechnet werden. Im Planvorschlag müssen diese Beträge entbalten ein halten sein.

Die Aufstellung des Planvorschlages hat getrennt nach VEW, Genossenschaften und übriger Wirtschaft zu erfolgen.

Unter "Genossenschaften" sind alle Beträge anzugeben, für die Produktions- und Handelsbetriebe der Genossenschaften (mit Ausnahme der Produktionsgenossenschaften des Handwerks) Abgabenschuldner sind.

Verbrauchsabgaben der Treuhandbetriebe, die von den Fachministerien verwaltet werden und produktionsgeplant sind, müssen in die Spalte "VEW" eingesetzt werden.

b) Planungsunterlagen

Unterlagen für Verbrauchsabgaben, die in der Produktionsstufe erhoben werden:

Grundlage für die Planung sind die Kennziffern der Produktion. Die Kennziffern sind für die örtliche VEW (B, K und G) sowie die genossenschaftlichen Betriebe bei der Abteilung Industrie des Kreises/Bezirkes, für die zentrale VEW (R) bei den Betrieben selbst

Für die privaten Produktionsbetriebe und das Handwerk liegen die Kennziffern bei der Abteilung Industrie des Kreises/Bezirkes bzw. der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und deren Außenstellen vor.

Bei Erzeugnissen, für die keine Kennziffern vorhanden sind, können die Verbrauchsabgaben für das Planjahr unter Berücksichtigung der anzunehmenden weiteren Entwicklung in dem betreffenden Wirtschaftszweig nach dem voraussichtlichen Ist des Vorjahres geschätzt werden. (Siehe auch Ziffer d) dritter Absatz.) Unterlagen für Verbrauchsabgaben, die in der Handelsstufe erhoben werden:

Grundlage für die Planung sind bei volkseigenen, genossenschaft-lichen und privaten Handelsbetrieben die Kennziffern des Warenbereitstellungsplanes. Diese Kennziffern liegen bei der Abteilung Handel und Versorgung des Kreises/Bezirkes vor. Bei der Planung ist jedoch zu beachten, daß oft ein Handelsorgan mehrere Kreise versorgt und somit nur die Kennziffern der im Kreis befindlichen Handelsorgane, die Abgabenschuldner sind, für die Abgaben-errechnung verwendet werden können.

(Z. B.: befindet sich im Kreise A ein Großhandelskontor, das gleichzeitig die Kreise B und C versorgt, hat der Kreis A die Verbrauchsabgaben, die bei den in die Kreise B und C zu liefernden Waren anfallen, mitzuplanen, während die Kreise B und C diese Warenmengen bei der Planung von der Warenbereitstellung ihres Kreises absetzen müssen.)

Bestehen Zweifel, welches Handelsorgan im Einzelfall Abgaben-schuldner ist, hat die Abteilung Finanzen des Kreises, bei dem die verbrauchsabgabenpflichtigen Erzeugnisse im Warenbereitverbrauchsabgabenpflichtigen Erzeugnisse im Warenbereit-stellungsplan enthalten sind, sich mit der für den Lieferanten zuständigen Abteilung Finanzen bezüglich der Einbeziehung der Abgaben in den Planvorschlag in Verbindung zu setzen.

c) Abgabensätze

Um für abgabenintensive Erzeugnisse, die in Planpositionen der anliegenden Nomenklatur zum Staatshaushaltsplan - Teil Staatseinnahmen — zusammengefaßt sind, einwandfreie Durchschnitts-abgabensätze zu erhalten, müssen die betreffenden Betriebe, die Abgabenschuldner für die in der Nomenklatur angegebenen Erzeugnisse sind, je Planposition folgende Meldung an die Abt. Finanzen beim Rat des Kreises erstatten:

			I m B	erichtszei trav	1 m2 ·
Plan- position Nr.	Erzeug- nis	Mengen- einheit	insgesamt abge- seinte Warenmenge in Mengeneinheiten abgesetate Waren- menge in Mengen- einheiten		abzuführende Abgaben TDM
1	2	3	4	5	6

Diese Meldung ist abzugeben zum:

eines jeden Jahres für den Zeitraum 1. Januar bis 30, Juni des laufenden Jahres, 20 Januar eines jeden Jahres für den Zeitraum 1. Januar bis

31. Dezember des Vorjahres.

Besondere Vordrucke für die Betriebe werden nicht herausgegeben Die Abt. Finanzen haben die Form der Meldung für ihren Bereich selbst festzulegen.

Für alle Erzeugnisse, bei denen im Laufe des Berichtszeitraumes eine Preissenkung eingetreten ist, die zu einer Senkung des Abgabensatzes geführt hat, ist bei der betreffenden Planposition et Unterteilung in die Zeitabschnitte vor und nach der Preissenkung vorzunehmen, z. B.:

Preissenkung am 5. August lfd. Jahr bei Lederschuhen. Die Abrechnung 1. Januar bis 31. Dezember lfd. Jahr ist wie folgt zu unterteilen:

Plan- Position Nr.	Errougnis	Mongon- cinheit		abgabenpfl. abges. Menge	absuführende Abgaben TDM	Abgabensatz je ME DM
		3	4	\$		
	Lederschuhe 1.1.—4.8. 5.8.—31.12.		20,5 14,5	- 18,- 13,-	- 1 80 , 97,5	10 000 7 500

(Der Abgabensatz in der Spalte 7 ist nur bei der Zusammenstellung durch die Abt. Finanzen zu errechnen.)

Die Angabe in der Spalte Mengeneinheit muß mit der in der Nomenklatur für die jeweilige Position angegebenen Mengeneinheit übereinstimmen.

Bei den Planpositionen, bei denen TDM als Mengeneinheit vorgeachrieben ist, sind die Warenmengen zu den Abgabepreisen anzugeben, die der Abgabenerrechnung zugrunde liegen.

Die zur Abgabe der Meldung in Frage kommenden Betriehe sind von der Abt. Finanzen des Kreises entsprechend zu unterrichten. Die Meldungen der Betriebe sind auf dem vorgesehenen Formblatt 305 getrennt für VEW, Genossensch. und übrige Wirtschaft. 'n der Reibenfolge der Planpositionen in der Nomenklatur. zusammenzufassen, wobei der Abgabensatz je Mengeneinheit zu errechnen ist. Vor Zusammenstellung der Betriebsmeldungen sind diese zu überprüßes und nach erfolgter Zusammenstellung die Summe "abzurüßes und nach erfolgter Zusammenstellung die Summe "abzurüßes em Aufkommen dieses Sachkontos im Berichtszeitraum zu vergleichen. Unter Berücksichtigung der sich durch die Fälligkeitstermen ergebenden Überhänge muß bei Akzisen Übereinstimmung bestehen, während bei den Sachkonten der Verbrauchsabgaben auf diese Weise der Anteil des Aufkommens der Planpositionen am Gesamtaufkommen ermittelt werden kann.

Termin für die Einreichung der von den Abt. Finanzen der Bezirke zusammengefaßten Meldungen auf den vorgeschriebenen Formblättern 305 beim Min. der Finanzen; HA Staatseinnahmen, ist der 10. August eines jeden Jahres für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni des laufenden Jahres und der

Februar eines jeden Jahres für den Zeitraum 1. Januar bis
 Dezember des Vorjahres.

Am Schluß der Planpositionen jedes Industriezweiges (Erzeugnishauptgruppe — z. B. Chemie, Baumaterialien, Fahrzeugbau, Metallwaren, Elektrotechnik, Feinmechanik/Optik usw.) ist in einer besonderen Zeile die Anzahl der Betriebe des betreffenden Industriezweiges anzugeben, die Abgabenschuldner sind.

Der Planung ist für die Abgaben der in der Nomenklatur aufgeführten Planpositionen der sich aus dem Formblatt für die jeweilige Planposition ergebende Durchschnittsabgabensatz zugrunde zu legen. Abweichungen hiervon auf Grund von Sortimentsänderungen sind nur nach Rücksprache mit der Plankommission, der Abt. Andustrie des Kreises/Bezirkes und den Betrieben zulässig und müssen in einer beizufügenden Erläuterung begründet werden. Für die nicht in der Nomenklatur aufgeführten Erzeugnisse sind die am Planungsstichtag geltenden Sätze zu verwenden. Nach Möglichkeit ist mit festen Abgabensätze zu rechnen. Wenn die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen, können Durchschnittsabgabensätze angewendet werden, die von den Abteilungen Finanzen selbständig zu ermitteln gegebenenfalls zu schätzen sind.

d) Planungsmethode

Die in den Planvorschlag einzusetzenden Abgabenbeträge für die einzelnen Erzeugnisse (Planpositionen) sind getrennt nach VEW, Genossenschaften und übriger Wirtschaft zu errechnen. Bei den Betrieben der VEW sind die Abgabenbeträge mit dem Betriebsplan abzustimmen.

Um den jeweiligen Abgabenbetrag zu erhalten, ist die abgabenpflichtige Menge der Erzeugnisse mit dem entsprechenden Abgabensatz zu multiplizieren. Hierzu ist gegebenenfalls bei den wertmäßig zu planenden Positionen (Mengeneinheit = TDM) eine Umrechnung der Kennziffern auf Beträge zu Abgaberpeisen vorzunehmen. Die Abgabenbeträge sind für die einzelnen Erzeugnisse (Planpositionen) in TDM mit einer Dez.-Stelle zu ermitteln und nach Sachkonten zusammenzufassen.

Vor Eintragung dieser Beträge als Planvorschlag in die Spalte "VEW" bzw. "Genoss." oder "übrige Wirtschaft" der entsprechenden Formblätter 303 sind die Abgabenbeträge hinzuzurechnen, die bei Erzeugnissen anfallen, die nicht zu einer Planposition gehören und für die keine Kennziffern erhältlich sind.

Anhaltspunkt für die Errechnung dieser Beträge bietet z.B. folgende Kontrollrechnung, die sich besonders auf der Bezirksebene für alle Sachkonten anwenden läßt;

Sachkonto Maschinenbau

Lt. Meldungen für die Durchschnittssätze waren bis 30. Juni lfd. Jahr abzuführen:	vom 1.	Januar
Nähmaschinen	125,	TDM
Blechemaille	28,—	TDM
usw		
Summe der Erzeugnisse aller Planpositionen	250,—	TDM
Aufkommen 1. 1.—30. 6.	290 -	TDM
Überhangbeträge, die im Dezember Vorjahr	200,	I DIVI
entstanden und im Januar lfd. Jahr abgeführt	*	
sind (gegebenenfalls geschätzt):	·/. 35,—	TIDA.
Therhandhetning die to z	7. 33,—	TDF
Überhangbeträge, die im Juni lfd. Jahr ent-		
standen sind, aber erst im Juli abgeführt werden		
(gegebenenfalls geschätzt):	+ 25,-	TDM
Aufkommen vergleichbar insgesamt		TDM
Somit Aufkommen bei Erzeugnissen, die nicht		
zu emer Planposition gehören:	30,	TDM
zu einer Planposition gehören:	30, = 10	
Voraussichtliches Ist, lfd. Jahr insgesamt	= 10	3%
Voraussichtliches Ist, lfd. Jahr insgesamt		3%
Voraussichtliches Ist, lfd. Jahr insgesamt Davon Aufkommen bei Erzeugnissen, die nicht	= 10 605.—	3% TDM
Voraussichtliches Ist, lfd. Jahr insgesamt	= 10 605.— 62.3	3% TDM TDM
Voraussichtliches Ist, lfd. Jahr insgesamt Davon Aufkommen bei Erzeugnissen, die nicht zu einer Planposition gehören:	= 10 605.—	3% TDM TDM
Voraussichtliches Ist, Ifd. Jahr insgesamt Davon Aufkommen bei Erzeugnissen, die nicht zu einer Planposition gehören: Steigerungssatz zum folgenden Jahr (Planjahr) = 5%	= 10 605.— 62.3	3% TDM TDM 3%
Voraussichtliches Ist, Ifd. Jahr insgesamt Davon Aufkommen bei Erzeugnissen, die nicht zu einer Planposition gehören: Steigerungssatz zum folgenden Jahr (Planjahr) = 5%	= 10.605,— 62.3 = 10.	3% TDM TDM 3%
Voraussichtliches Ist, Ifd. Jahr insgesamt Davon Aufkommen bei Erzeugnissen, die nicht zu einer Planposition gehören: Steigerungssatz zum folgenden Jahr (Planjahr) = 5% Planvorschlag für Erzeugnisse, die nicht zu	= 10. 605.— 62.3 = 10. + 3,1	3% TDM TDM 3% TDM
Voraussichtliches Ist, Ifd. Jahr insgesamt Davon Aufkommen bei Erzeugnissen, die nicht zu einer Planposition gehören: Steigerungssatz zum folgenden Jahr (Planjahr) = 5% Planvorschlag für Erzeugnisse, die nicht zu einer Planposition gehören:	= 10. 605.— 62.3 = 10. + 3,1	3% TDM TDM 3%
Voraussichtliches Ist, Ifd. Jahr insgesamt Davon Aufkommen bei Erzeugnissen, die nicht zu einer Planposition gehören: Steigerungssatz zum folgenden Jahr (Planjahr) = 5% Planvorschlag für Erzeugnisse, die nicht zu einer Planposition gehören: Planvorschlag für Erzeugnisse aller Planposchlag für Erzeugnissen für Erzeugnissen für Erzeugnissen für Planposchlag für Erzeugnissen für Erzeugnissen für Planposchlag für Planposchlag für Planposchlag für Planposchlag fü	= 10, 605,— 62,3 = 10, + 3,1	3% TDM TDM 3% TDM TDM
Voraussichtliches Ist, Ifd. Jahr insgesamt Davon Aufkommen bei Erzeugnissen, die nicht zu einer Planposition gehören: Steigerungssatz zum folgenden Jahr (Planjahr) = 5% Planvorschlag für Erzeugnisse, die nicht zu einer Planposition gehören: Planvorschlag für Erzeugnisse aller Planpositionen It. Kennziffern	= 10 605.— 62.3 = 10, + 3,1 65.4 584,3	3% TDM TDM 3% TDM TDM TDM TDM
Voraussichtliches Ist, Ifd. Jahr insgesamt Davon Aufkommen bei Erzeugnissen, die nicht zu einer Planposition gehören: Steigerungssatz zum folgenden Jahr (Planjahr) = 5% Planvorschlag für Erzeugnisse, die nicht zu einer Planposition gehören: Planvorschlag für Erzeugnisse aller Planpositionen It. Kennziffern Summe	= 10, 605,— 62,3 = 10, + 3,1	3% TDM TDM 3% TDM TDM TDM TDM
Voraussichtliches Ist, Ifd. Jahr insgesamt Davon Aufkommen bei Erzeugnissen, die nicht zu einer Planposition gehören: Steigerungssatz zum folgenden Jahr (Planjahr) = 5% Planvorschlag für Erzeugnisse, die nicht zu einer Planposition gehören: Planvorschlag für Erzeugnisse aller Planpositionen It. Kennziffern	= 10 605.— 62.3 = 10, + 3,1 65.4 584,3	3% TDM TDM 3% TDM TDM TDM TDM

dei der Errechnung des Steigerungssatzes ist zu berücksichtigen, daß im Aufkommen bei Erzeugnissen, die nicht zu einer Planposition gehören, Mehrergebnisse aus Prüfungen enthalten sein können. Auf diese Beträge ist kein Steigerungssatz anzuwenden. Im Planvorschlag sind alle Beträge auf volle TDM abzurunden. Das voraussichtliche Ist des Vorjahres ist auf Grund des aufsteigenden Aufkommens bis zum Zeitpunkt der Planung unter Berücksichtigung der voraussichtlichen weiteren Entwicklung der Produktions- bew. Warenbereitstellungslage bis zum Jahresende zu schätzen.

Ergeben sich zwischen dem Abgabenplan und dem voraussichtlichen Ist des Vorjahres, sowie dem Planvorschlag für das Planjahr größere Abweiehungen, so sind diese auf einer besonderen Anlage kurz zu begründen. Weiterhin sind die für die Planpositionen der Nomenklatur erhaltenen Warenmengen, errechneten Durchschnittsabgabensätze und Abgabenbeträge je Planposition in der Reihenfolge der Nomenklatur in vollen TDM in das tür die Errechnung der Abgabenbeträge nach Planpositionen vorgesehene Formblatt 304 zu übernehmen. Für VEW, Genossenschaften und übrige Wirtschaft sind hierbei jeweils besondere Formblätter zu verwenden.

2. Akzisen

Als Akzisen sind alle Abgaben zu planen, die am Planungsstichtag als Akzisen erhoben werden und bei Erzeugnissen anfallen, für die zu diesem Zeitpunkt noch ein Kartenpreis besteht. Eine Ausnahme bilden die Abgaben auf Trink- und Trockenmilch, die aus Gründen der Planabrechnung als Akzisen geplant und vereinnahmt werden, obgleich es sich dabei nach den geltenden Bestimmungen um Verbrauchsabgaben handelt.

Die Akzisen sind unabhängig von den Verbrauchsabgaben zu planen. Wenn bei einer Ware außer der Akzise auch noch eine Verbrauchsabgabe erhoben wird (z. B. bei Fleisch), sind die Abgabenbeträge für beide Abgabenarten gesondert zu errechnen und entsprechend im Planvorschlag einzusetzen.

Im übrigen sind sämtliche Grundsätze der Verbrauchsabgabenplanung bei der Planung der Akzisen sinngemäß anzuwenden.

IV. Abgaben der den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Betriebe

Die Planungsgrundsätze werden den Räten der Bezirke und den Räten der Kreise sowie den betreffenden Institutionen gesondert zugestellt.

V. Veränderung der Haushaltssystematik

Auf Grund der neuen Struktur der ehemaligen Abgabenverwaltung wird die Haushaltssystematik wie folgt geändert:

Der bisherige Einzelplan 28 — Abgaben — wird aufgelöst. Dafür werden folgende Einzelpläne neu eingerichtet:

Einzelplan 28 - Staatseinnahmen und Einzelplan 42 - Steuereinnahmen.

VI. Nomenklatur zum Staatshaushaltsplan — Teil Staatseinnahmen

I Cii .	Staatseinnahmen	-		
Planposition Nr.	Erzeugnis	ME	Verbr	Ak- zisen
1	2	3	- 1385. 4	5
				
1. Schwerine	iustrie			
14 Chemie				
	Zündhölzer	NK	,X	
	Gummiberufsstiefél	Paar	x ·	
14 81 210	Fahrbenzin (VK)	t ,	≠ X	
14 82 210	Leuchtpetroleum	t	x	
14 82 230	Dieselkraftstoff	t	x	
14 84 311	Motorenöl, insgesamt	•	×	
L Metallver	arbeitende Industrie			
24 Pahraeugi	bau			
23 62 100-50	Kfz-, Motorrad- und Fahrrad-			
,	ersatzteile	TDM	×	
25 Guß- und	Schmiedestücke			
25 12 100	Elektrostahlguß	t	×	
26 Metaliwa:	ren			
26 44 000	Nähmaschinen für Hausbedarf	Stück	x	•
26 48 100	Blechemaille	t .	×	
26 49 000	Verzinktes Eisengeschirr	t	- X	
26 53 100	I *ffel	T Stück	x	
26 53 200 .	Messer	T Stück	x	
26 53 300	Gabeln	T Stück	- x	
26 53 400	Eßbestecke, 4teilig	T Stück	- x	
26 66 000	Reißverschlüsse	m	ž	
27 Elektrotee	hnik			
27.47 000	Elektr. Haushaltsgeräte	TDM	x	
27 82 110	Allgebrauchslampen	T Stück		
28 Feinmech	anik / Optik			
28 13 000	Schreibmasch, und -Wagen	Stück	×	
28 22 110	Armbanduhren	Stück	x	
28 22 129	Taschenuhren	Stück	- x	
28 22 310	Stoppuhren	Stück	×	
	Wecker	Stück	x	
28 22 400				
28 22 400 28 51 000	Optmech. und Opt. Geräte	TDM	x	
	Optmech. und Opt. Geräte darunter: Objektive für Kameras	TDM Stück	X X	

Planposition		ME	Verbr	Ak- zisen
Nr.	Erzeugnis			
1	2	3	4	5
28 54 100	Boxkamer	Stück	x	
28 54 200	Kleinbildkameras (Kinonormalfilm)	Stück	x	
28 54 300	Rollfilmkameras	Stück	x	
28 54 400 🚆	Spiegelreflexkameras	Stück	x	
3. Leicht- un	d Lebensmittelindustrie		Ą	
31 Holzindus	trie			
31 11 000	rohe Schwellen	T m³	×	
31 11 100	Nadelschnittholz	T m ^s	×	
31 11 210	Eichenschnittholz	T m³	x	
31 11 220	Rotbuchenschnittholz	T m³	x	
31 11 290	sonst. Laubschnittholz	T m³	X.	
31 14 100	Deck- und Absperrfurniere	T m ² /m ³	x	
31 15 100	Parkett	T m²	x	
31 15 200	Türen und Fenster aus Holz und			
	Ersatzstoffen	TDM	x	
31 31 000	Fässer aus Holz	TDM	x	
31 32 000	Kisten und Verschläge aus Holz	TDM	X	
31 41 000	Möbel	TDM	x	
31 71 000	Besen, Bürsten, Pinsel	TDM	x	
31 89 100	Holzwolle	t	x	
32 Textilien				
32 41 111	Kammgarngewebe/Wolle	T m²	x	
32 41 11 2	Kammgarngewebe/Zellwolle	T m²	x	
32 41 113	Kammgarngewebe aus Tierhaaren	T m²	x	
32 41 114	Kammgarngewebe m. synth. Fasern	T m²	x	
32 41 131	Streichgarngewebe/Wolle	T m²	x	
32 41 132	Streichgarngewebe/Zellwolle	T m²	x	
32 41 134	Streichgarngewebe m. synth. Fasern	T m²	x	
32 41 141	Baumwollgewebe	T m²	- x	
32 41 142	Baumwollartige Gewebe	T m²	x	
32 41 144	Baumwoll- und baumwollartige	7 III-	^	
32 41 144	Gewebe mit synth. Fasern	T m²	×	
20 41 150	· · ·	T m²	x	
32 41 150	Vigognegewebe			
32 41 16C	Möbelstoffe	T m²	×	
32 41 170	Deko- und Vorhangstoffe	T m²	x	
32 41 181	Natur- und Halbseidengewebe	T m²	×	
32 41 182	Kunst- und Halbkunstseidengew.	T m²	x	
32 41 184	Perlonseidengewebe	T m²	x	
32 41 190	Leinengewebe	T m²	x	

Planposition Nr.	Erzeugnis	ME	Verbr Abg.	Ak- zisen
1	2	3	. 4	5
32 44 100	Teppiche und Läufer, Flor	T m²	x	
32 44 200	Teppiche und Läufer, sonst.	T m ²	x	
32 45 000	Tüll und Gardinen	T m*	x	
32 46 000	Mull und Gaze	T m²	×	
32 47 100	Schlafdecken, Vigogne	T ms	λ.	
32 47 200	Schlafdecken, Streichgarn	T m²	x	
32 49 100	Bänder und Litzen	t	· x	
32 53 000	Handstrickgarne	t	 X	
32 54 100	Seile und Stricke	t	 X	
32 55 000	Reifencord	ŧ	x	
32 71 110	Strümpfe und Socken	T Paar	x	
32 71 111	darunter: Damenstr. aus Perlon	T Paar	×	
32 71 120	Untertrikotagen	T Stück	x	
32 71 121	darunter: Untertrikotagen aus	1 Diuck	•	
	Perlon, Natur- und Kunstseide	T Stück	x	
32 71 130	Obertrikotagen	T Stück	x	
2 71 131	darunter: Obertrikotagen a. Wolle	T Stück	×	
32 71 140	Handschuhe (o. Lederhandschuhe)	T Paar		100
32 98 210	Bettfedern, füllfertig	t raar	X	
13 Kenfektie	ns- und Näherzeugnisse	:	•	
33 00 000	Konfektions- und Näherzeugnisse,			
	insgesamt	TDM		
I3 10 000	darunter: Oberbekleidung für	IDIN	• .	-1
	Herren und Burschen	TDM	_	
3 20 000	darunter: Oberbekleidung für	IDM	x	
	Damen und Backfische	TDM	_	
		1 DM	x	
	uhe, Rauchwaren			
14 26 100	Tisch-, Fußboden- und Wandbelag	T m ²	x	
4 26 500	Wachstuch	T m	x	
H 31 000	Schuhwerk aus Leder	T Paar	x	
4 35 000	Schuhwerk aus Austauschstoffen	T Paar	x	
34 40 000	Sattler- und Galanteriewaren	TDM	x	
4 60 000	zugerichtete Felle	T Stück	x	
4 71 100	Technische Filze, gewalkt und			
	gepreßt	t	x	
1 71 200	Technische Filzwaren	TDM	×	
4 73 100	Capelines und Hutstumpen	T Stück	x	
4 73 200	Herrenfilzhüte	T Stück	ĸ	
	Damen- und Kinderhüte aus Filz	T Stück	x	
4 73 300				
	Lederhandschuhe	T Paar	x	
4 73 300 4 81 100 4 83 100	Lederhandschuhe Pelzbekleidung	T Paar TDM	X X	

Planposition Nr.	Erzeugnis	ME	Verbr Abg.	Ak- zisen
1	2		4	8
35 Zelistoff	und Papier			
35 13 314	Zigarettenpapier	•	×	
35 1 3 339	Ubrige Packpapiere	T m²	x	
35 1 3 361	Durchschlagpapier	1	- x	
35 1 3 362	Seidenpapier	i	x	
35 1 3 370	Pergamentersatzpapier	i	x	
35 32 000	Tapeten	į	x	
35 39 130	Briefpapierausstattungen	i	x	
35 39 3 11	Toilettenpapier	i	Ŷ	•
35 39 312	Schrankpapier	· i	x	
35 39 313	Butterbrot- und Einschlagpapier	÷	×	
35 39 740	Echt Pergamentpapier	•	â	
35 89 920	Sonstige Buchbindereierzeugnisse	TDM	â	
36 Pelygrafil		1211		•
36 13 100	Industrie- und Geschäftsdruck-			
	sachen	T AO Be	_	
36 28 100	Dessindruck, echt Pergament	t/T AO B	X	
36 28 200	Dessindruck, Pergamentersatz	t/T AO Bg		
36 28 300	Dessindruck, Packpapier und	CI AO B		
	andere Papiere	t/T AO Bg		
7/38 Nahrne	igs- und Genußmittel	WI AU DE	X	
	Fleisch (Import)	_		
	Fleisch (frei, Akziseware)	t	x	
7 11 100	Schweinefleisch aus eigener	t		X
. 11 100	Schlachtung	_		
7 11 200 900		t	×	
. 11 200. 800	Rind- und sonstiges Fleisch aus			
7 12 500	eigener Schlachtung	t	ж	
7 13 100	Tierische Fette, bearbeitet	t		x
7 13 200	Fleisch- und Wurstwaren	t		х
7 15 300	Fleisch- und Wurstkonserven	t		x
7 15 400	Pflanzenöl, raff.	t		x
7 16 100	Margarine	t		x
7 16 200	Trinkvollmilch und Sahne (2,5% F.)	t		x
7 16 200	Trinkmager- und Buttermilch	t		x
7 16 500	Kondensmilch	t	x	
7 18 100	Trockenmilch	t		x
	Butter	t		x
7 18 200	Fettkäse	t	X	
7 18 300	Speisequark	t	x	
7 18 400	Magerkäse	t -	x	
7 19 100/200	Ei-Erzeugnisse	t	x	
7 32 120	Salz- und Räucherfisch	•	x	

Planpositio Nr.	n Erzeugnis	ME	Verbr.	- Ak-		4.		Planposition	<u> </u>
1	2	3	AUg.	Ausen .				Nr.	Erzeugnis
37 32 200	Fischpräserven					.V		1	2
37 32 300	Fischkonserven		X					5. Land- und	Forstwirtschaft
37 51 110	Weizenmehl							51 Pflanzliche	Produktion
37 51 120	Roggenmehl	:	x						Südfrüchte, Weintraul
37 51 300	Nährmittel (o. Reis u. gesch. Erbsen)	÷	x			*		***************************************	Nüsse
37 51 400	Reis, geschält und bearbeitet	i	×					51 16 300	Tee, echter
37 51 500	Teigwaren	ě	x			1		52 Tierische	Produktion
37 51 800	Futtermittel auf Getreidebasis	ŧ	x					52 12 200	Hühnereier
37 52 100	Konditor- und Feinbackwaren	t	•	x				52 12 500	Honig
37 53 100	Röstkaffee	t	x	•		1			
37.54 100	Kartoffelstärke, trocken	t	x						
37 54 200	Maisstärkepuder	t	x						
37 54 300	Weizen- und Reisstärkepuder	t	x			. ^ .			
37 54 500	Stärke-Erzeugnisse	t	x			1			
37 56 300	Kunsthonig und Sirup	t	x			No. No.			
37 59 100	Verarbeitung von Obst, einschl.								
37 61 131	getrockn. Südfrüchte und Mandeln	t	x						
0.01 131	Kakao-Erzeugnisse (o. Kakao- pul u r)					- 1967. 1,81			
37 61 132	Kakaopulver	t	x	•	*				
37 61 140	Zuckerwaren	t	x				•		
87 61 200	Dauerbackwaren	t		x					
37 64 200/300	Weißzucker	t .		x					
38 11 800	Sprit-Rektifikat	t		x		47			
38 14 100	Wein und Sekt	hl W	x						
38 14 500	Spirituosen	hl	x						
38 15 500	Bier	hl hl	x			1			
38 23 000	Rauchtabak	t	×						
38 24 000	Kau- und Schnupftabak	t	x x			1.0			
38 26 000	Zigaretten	T Stück	x			1			
38 28 000	Zigarren und Zigarillos	T Stück	×			- 1			
aus 38 81 000	Edelgewürze	kg	X		1.0	. 1			
39 Glas und i		,	•			- 1			•
39 11 110	Tr								
39 11 120	District	T m' ED	x			1			
39 11 130	Dona at	T m [‡] ED	. ж						
39 13 000	Behälterglas	T m * ED	X			1			
39 13 100	darunter: Getränkeflaschen	t	x						
39 31 120	Haushaltsporzellan	t	x						,

Planposition Nr.	Erzeugni s	ME	Verbr Abg.	- Ak- zisen 5
1	2	3	4	
5. Land- und	Forstwirtschaft			
51 Pflanzliche	Produktion	,		
51 15 200-400	Südfrüchte, Weintrauben und Nüsse	t	x	
51 16 300	Tee, echter	t	x	
52 Tierische I	Produktion			
52 12 200	Hühnereier	T Stück		x
52 12 500	Honig	t	x	

VII. Methodik und Technik der Planung der Steuern und SV-Beiträge

A. Steuern der Genossenschaften (Formblatt 310)

1. Konsumgenossenschaften

Die Planung der wirtschaftlich selbständigen Einheiten des konsumgenossenschaftlichen Sektors erfolgt nach den Betriebsplänen der Genossenschaften für das Jahr 1957.

Sollte die Planung bei den Konsumgenossenschaften noch nicht so weit fortgeschritten sein, daß der Steuerbetrag aus den Betriebsplänen für 1957 entnommen werden kann, ist wie folgt zu verfahren:

- a) Der Planvorschlag. Körperschaftsteuer ist nach dem geplanten Gewinn 1957 zu errechnen.
 - Liegt auch der geplante Gewinn 1957 noch nicht vor, ist dieser wie folgt zu ermitteln:
- Geplanter Umsatz 1957 \times Reingewinnsatz 1956 (Gewinn 1. Januar bis zum Planungsstichtag \times 100 : Umsatz 1. Januar bis zum Planungsstichtag).
- b) Der Planvorschlag Umsatzsteuer ist aus dem geplanten Umsatz 1957 und dem errechneten Umsatzsteuerdurchschnittssatz 1956 (gezahlte Umsatzsteuer für die Umsätze des Zeitraumes 1. Januar bis zum Planungsstichtag × 100: Gesamtumsatz für die Zeit vom 1. Januar bis zum Planungsstichtag 1956) zu bilden (geplanter Umsatz 1957 × Umsatzsteuerdurchschnittssatz 1956).
- c) Der Planvorschlag Gewerbesteuer ist nach dem geplenten Umsatz 1957 und dem Gewerbesteuerdurchschnittssatz 1956 (gezahlte Gewerbesteuer 1. Januar bis zum Planungsstichtag × 100 : Umsatz 1. Januar bis zum Planungsstichtag) zu ermitteln.

Auf der Rückseite des für die Planung der Steuern der Genossenschaften vorgesehenen Formblattes sind in jedem Falle

der Umsatzsteuerdurchschnittssatz 1956

der geplante Umsatz 1957

der Reingewinnsatz 1956 und

der geplante Gewinn 1957

unterteilt nach

Konsum-Einzelhandel Konsum-Industrie und Konsum-Großhandel

nachrichtlich anzugeben.

2. Übrige Genossenschaften

Für die Planung der Steuern aller übrigen Genossenschaften gelten die Planungsgrundsätze der privaten Wirtschaft.

Vermögensteuer ist nur für die sonstigen Genossenschaften (Kap. 992) zu planen.

B. Steuern der kapitalistischen Wirtschaft (Formblatt 311)

Die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise und Bezirke sind verpflichtet, sich vor Aufstellung des Planes mit der Plankommission sowie mit den Abteilungen Industrie, Landwirtschaft, Handel und Versorgung usw., mit den statistischen Kreis- und Bezirksstellen, den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern in Verbindung zu setzen, die dort vorliegenden Kennziffern über Produktion und Umsätze in der kapitalistischen Wirtschaft und sämtliches darüber hinaus für die Planung brauchbare Material einzusehen und für die Planung der Steuern nutzbar zu machen.

Die Planung der Steuern erfolgt eigenverantwortlich in den Sachgebieten für alle in dem jeweiligen Sachgebiet erfaßten Steuer-

a) Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer Die Planung dieser Steuerarten erfolgt auf der Basis des voraus-

sichtlichen Ist-Aufkommens 1956

Das voraussichtliche Ist-Aufkommen 1956 ist, ausgehend vom Aufkommen bis zum Zeitpunkt der Planaufstellung (zu entnehmen aus dem Bericht über die Planerfüllung) zu schätzen. Bei dieser Schätzung sind alle das Aufkommen beeinflussenden Faktoren, unbedingt aber die Anpassung der Abschlagszahlungen auf Grund des wirtschaftlichen Ergebnisses und die Rückständebeseitigung zu berücksichtigen. Es ist weiter davon auszugehen, daß Steuer-rückstände aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht entstehen dürfen bzw. kurzfristig zu beseitigen sind. Abweichungen des voraussichtlichen Istaufkommens 1956 vom Plan 1956 sind eingehend zu begründen, wenn sie 2% des Plansolls übersteigen.

Das voraussichtliche Ist 1956 bildet die Grundlage des Planvor-schlages für 1957, der auf Grund der voraussichtlichen Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft entsprechend den Kennzissern des Volkswirtschaftsplanes aufzustellen ist. Die Kennziffern (Steigerungs ätze) über die Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft sind von den unter B1 genannten Stellen anzufordern.

Die laufende Anpassung der vierteljährlichen Abschlagszahlungen an die tatsächlich erwirtschafteten Ergebnisse ist eine wichtige Voraussetzung dafür, daß die Erfüllung des Steuerplanes mit der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes in Einklang steht. Damit wird zugleich das Entstehen neuer, nur schwer zu realisierender Steuerrückstände, die durch spätere Betriebsprüfung festzustellen wären, verhindert. Bei der Planaufstellung ist gewissenhaft zu prüfen, inwieweit diese Anpassungen durchgeführt worden sind. pruien, inwiewert diese Anpassungen durcingeruntt wonder eine. Soweit das noch nicht in vollem Umfange geschehen ist, ist die Ausgangsbasis für den Planvorschlag 1957, das voraussichtliche Ist 1956, vor Anwendung der Steigerungssätze um die gegenüber

dem Wirtschaftsablauf zurückhängenden Beträge (auf der Grundlage gewissenhafter Schätzung an Hand der Umsatzsteuer-Ent-wicklung) zu erhöhen, damit im Planjahr 1957 weitere Anstren-gungen zur Angleichung des Steueraufkommens an das wirtschaftliche Ergebnis unternommen werden.

Für die Planung der Umsatz- und Gewerbesteuer sind die Kenn-ziffern (Steigerungssätze) als steuerliche Steigerungssätze anzu-

der Planung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer ist zu beschten, daß infolge der tariflichen Progression und auf Grund der Tatsache, daß ein Teil der betrieblichen Kosten trotz Produktions- und Umsatzsteigerung konstant bleibt, die steuerlichen Steigerungssätze höher liegen müssen. Zur Ermittlung des richtigen Verhältnisses zwischen den Steigerungssätzen ist das Verhältnis des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer-Aufkommens zum Umsatzsteuer-Aufkommen der letzten Jahre zu analysieren. Normaler-weise ergibt sich von Jahr zu Jahr eine Steigerung dieses Verhältnisses, die bei der Planung zu berücksichtigen ist. Aber auch bei gleichbleibender Kennziffer wird infolge Kostensenkung bzw. Steigerung der Arbeitsproduktivität ein höherer Gewinn und damit ein höheres Steueraufkommen zu planen sein.

Außerdem ist es unerläßlich, daß die Abteilungen Finanzen der Kreise bei der Aufstellung ihrer Planvorschläge sehr ein-gehende Untersuchungen in mehreren für die einzelnen Wirtschaftsgruppen typischen Betrieben anstellen, um das ökonomisch richtige Verhältnis zwischen der Steigerung der Umsatzsteuer und der Steigerung der Gewinnsteuern zu ermitteln.

Entscheidend für die Aufstellung eines realen Planes ist, daß nicht nur das rechnerisch ermittelte Ergebnis der Planung zu-sammengestellt, sondern daß jede Möglichkeit einer kontrollierenden Gegenrechnung unter Heranziehung von Erfahrungsmaterial mehrerer Jahre ausgeschöpft wird.

Der Kampf um die Einbeziehung aller dem Staatshaushalt in Form von Steuerrückständen geschuldeten Einnahmen muß im Steuerplan seinen konkreten Niederschlag finden, indem die im Jahre 1957 zu realisierenden Rückstände aus 1956 und Vorjahren den aus

der laufenden wirtschaftlichen Entwicklung resultierenden Planansätzen hinzuzurechnen sind.

b) Vermögensteuer

Als Planvorschlag ist das Jahressoll der letzten Hauptveranlagung unter Berücksichtigung durchzuführender Neuveranlagungen und der in 1957 zu realisierenden Rückstände anzusetzen.

chen Warenproduzenten (Formblatt 312 Teil I)

1. Handwerker

a) Steuer des Handwerks:

Für die bereits bestehenden Handwerksbetriebe ist der Planvorschlag entsprechend der im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen

wirtschaftlichen Entwicklung auf der Grundlage des voraussichtlichen Ist-Aufkommens 1956 gewissenhaft zu schätzen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nur die Zuschläge nach dem Materialeinsatz, der Lohnsumme und die Handelssteuer, nicht aber die Grund-beträge, steigerungsfähig sind.

Der Planansatz für die neu aufgenommenen Handwerksvetriebe ist hinsichtlich der Grundbeträge aus der Multiplikation der Anzahl der Betriebe mit dem Grundbetragsdurchschnitt zu ermitteln, Für die Planung des Lohn- bzw. Materialzuschlages ist auf der Grundlage der für die einzelnen Handwerkszweige maßgebenden Tarife die durchschnittliche Lohnsumme bzw. nach Erfahrungswerten der durchschnittliche Materialeinsatz eines Betriebes zu ermitteln und mit der Zahl der in Betracht kommenden Betriebe zu multiplizieren.

Die Handelssteuer der neu hinzugekommenen Handwerksbetriebe ist nach Erfahrungswerten gewissenhaft zu schätzen.

Auch die Steuer des Handwerks der als Mischbetriebe besteuerten Handwerksbetriebe ist in diesen Planteil einzubeziehen, während die Steuern aus dem nicht handwerklichen Betriebsteil unter der die Steuern aus dem nicht namweranten bestreben auch eine für diesen Betriebsteil zutreffenden Wirtschaftsgruppe nach den Grundsätzen der kapitalistischen Wirtschaft zu planen sind.

Für die zu realisierenden Rückstände gilt das zu B2a Gesagte.

b) Steuern auf sonstige Einkünfte und sonstiges Vermögen der Handwerker:

Hierunter fallen die Einkommen-, Umsatz-, Gewerbe- und Ver-mögensteuer, die auf Grund sonstiger Einkünfte (z. B. Vermietung und Verpachtung) bzw. sonstigen Vermögens (z. B. Grundver-mögen, Kapitalvermögen usw.) von Handwerkern (außer Mischpetrieben!) zu entrichten sind. Diese Beträge sind entsprechend der bisherigen Aufkommensentwicklung zu planen.

Planungsgrundlage bildet das sich aus der letzten Veranlagung ergebende Jahressoll. Zu- und Abgänge an Betrieben sind entsprechend zu berücksichtigen.

- D. Steuern der Werktätigen und freischaffenden Intelligenz (Formblatt 312 Teil II)
- 1. Werktätige (Lohnsteuer)

Die Planung der Lohnsteuer erfolgt für sämtliche Wirtschaftsgruppen

Ausgehend vom Aufkommen bis zum Planungszeitpunkt ist das voraussichtliche Aufkommen des laufenden Jahres zu schätzen. Dabei ist zu beachten, daß das Aufkommen des zweiten Halbjahres - hervorgerufen durch die wirtschaftliche Entwicklung - eine steigende Tendenz gegenüber dem ersten Halbjahr aufweisen wird. Ein Ab-

weichen des so ermittelten voraussichtlichen Ist für das laufende Jahr zum Planansatz ist eingehend zu begründen.

Die Planung der Lohnsteuer für das betreffende Planjahr ist nach der Bruttolohnsumme vorzunehmen. Dazu sind die von den volks-eigenen Betrieben und den Konsumgenossenschaften geplanten Lohn-

Für Verwaltungen und Organisationen sind die in den Haushaltsplänen seplanten Lohn- und Gehaltssummen zugrunde zu legen. Weiter ist das Material über die Planung der Lohnfonds aus den registrierten Stellenplänen bei der Abt. Finanzen auszuwerten.

Für die private Wirtschaft ist die Lohnsumme im Wege der Schätzung zu ermitteln oder, wo dies möglich ist, über die Plankommission des Kreises bzw. Bezirkes oder unter Verwendung des Materials der statistischen Kreis- bzw. Bezirksstellen festzustellen.

Nach der gleichen Methode ist der voraussichtliche Verbrauch der Bruttolohnsumme für das laufende Jahr zu ermitteln. Das voraussichtliche Lohnsteueraufkommen für das laufende Jahr ist ins Verhältnis zur voraussichtlichen Bruttolohnsumme des laufenden Jahres zu setzen. Der sich daraus ergebende Prozentsatz ist zur Planung der Lohnsteuer auf die geplante Bruttolohnsumme des Planjahres anzuwenden. Darüber hinaus sind alle sonstigen Umstände, die das Lohnsteueraufkommen des Planjahres besonders beeinflussen können, au berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, daß Rückstände aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht entstehen dürfen.

- Preischaffende intelligenz (steuerlich begünstigte freie Berufe) Die Planung der Einkommensteuer einschließlich des 14%igen Steuerabzuges und Vermögensteuer erfolgt nach den Grundsätzen der Steuerplanung der privaten Wirtschaft.
- alversicherungsbeiträge (Formblatt 312 Teil III)

Die Planung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt getrennt nach

- 1. Pflichtbeiträgen der Beschäftigten, die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten versichert sind, und
- Pflichtbeiträgen der Handwerker, Landwirte und Unternehmer einschließlich ihrer mitarbeitenden Familienangehörigen, die bei der Deutschen Versicherungsanstalt versichert sind. Zu 1. gelten die Planungsgrundsätze der Lohnsteuer, Zu 2. diefenigen der privaten Wirtschaft sinngemäß.

Bei Ermittlung des voraussichtlichen Ist-Aufkommens 1956 als Ausgangsbasis für den Plan 1957 muß das Beitragsaufkommen der Handwerker um 70% der noch nach den alten Sätzen entrichteten Januar-Rate 1956 erhöht werden.

Zu beachten ist die beitragspflichtige Höchstgrenze des Arbeitsein-kommens bzw. der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit von jährlich

 Sonstige Verkehrsteuern (Erbschaft-, Rennwett-, Lotterie- und Grunderwerbsteuer)

Die Planung der sonstigen Verkehrsteuern erfolgt, vom voraussichtlichen Ist ausgehend, entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Steuerplanung der privaten Wirtschaft.

Die Beförderungsteuer ist bei der Umsatzsteuer zu planen.

2. Gemeindeabgaben und Kulturabgabe

Die Gemeinden, Stadtbezirke und Stadtkreise planen die Grundsteuer, Kraftsahrzeugsteuer, Vergnügungsteuer, Kinosteuer, Hundesteuer, Kurtaxe und Kulturabgabe.

Bei der Planung der Grundsteuer ist von der Summe der Grundsteuermeßbeträge sowie einem Hebesatz von 200% bei der Grundsteuer A und einem Hebesatz von 300% bei der Grundsteuer B auszugehen. Abweichungen sind zu begründen (z. B. Steuerermäßigungen für LPGen usw. oder ggfls. Billigkeitsmaßnahmen).

Bei der Planung der übrigen Gemeindeabgaben und der Kulturabgabe ist von dem voraussichtlichen Aufkommen 1956 unter Berücksichtigung aller Faktoren, die zu einer Steigerung des Aufkommens führen werden, auszugehen.

Die Steuerrückstände sind in voller Höhe bei den einzelnen Steuerarten zu planen, mit Ausnahme derjenigen Beträge, die voraussicht-lich noch im Jahre 1956 realisiert werden oder mit deren Realisierung auch im Jahre 1957 auf Grund von Tilgungsvereinbarungen nicht zu rechnen ist.

Im Planvorschlag 1957 (Spalte 5 des Formblattes 313) ist die auf die staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen entfallende Grundsteuer und Kraftfahrzeugsteuer außer Ansatz zu lassen. Die Spalte 6 des Formblattes 313 ist zu teilen.

In Spalte 6a ist bei den Kapiteln 980 bis 982 das voraussichtliche Ist 1956 der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in Spalte 6b das voraussichtliche Ist 1956 der VEW auszuweisen,

G. Verlage der Planvorschläge 1957

Für die Planung der Steuern 1957 sind die folgenden Formblätter zu verwenden:

Formblatt 3 Formblatt 3 Formblatt 3	11	I	Steuern der Genossenschaften Steuern der kapitalistischen Wirtschaft Steuern der einfachen Warenproduzenten
Formblatt 3	12	п	Steuern der Werktätigen und freischaffenden Intelligenz
Formblatt 3	12	Ш	Sozialversicherungsbeiträge
Formblatt 3	13	I	Sonstige Verkehrsteuern
Formblatt 3	13	II	Gemeindeabgaben und Kulturabgabe

Die Formblätter werden von den naten der Kreise — Abteilungen Finanzen — in doppelter Ausfertigung (einmal glatt, einmal perforiert) den Räten der Bezirke — Abteilungen Finanzen — übergeben. Die Räte der Bezirke — Abteilungen Finanzen — stellen die Planvorschläge nach Prüfung und Überarbeitung durch die jeweiligen Fachbearbeiter zusammen und übergeben den zusammengefaßten Planvorschlag des Bezirkes auf den gleichen Formblättern (einmal glatt, einmal perforiert) dem Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Steuern.

H. Veränderung der Haushaltssystematik

Auf Grund der neuen Struktur der ehemaligen Abgabenverwaltung wird die Haushaltssystematik wie folgt geändert:

Der bisherige Einzelplan 28 — Abgaben — wird aufgelöst. Dafür werden folgende Einzelpläne neu eingerichtet:

Epl. 28 — Staatseinnahmen und Epl. 42 — Steuereinnahmen.

Die nachstehenden Kapitel sind neu einzurichten bzw. zu ändern:

Kapitel 082 (neu) Steuern kapitalistischer Industrie- und Baubetriebe mit staatlicher Beteiligung.

Rapitel 383 (alt) Steuern der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des

Handwerks erhält die neue Kapitel-Nr. 373. Kapitel 992 (neu) Steuern sonstiger Genossenschaften.

Der Sachkontenrahmen ist folgendermaßen zu andern:

Sachkonto 211 streichen. Sachkontengruppe 23 Steuereinnahmen

Sachkonto 230 Steuern der Genossenschaften

Sachkonto 231 Steuern der kapitalistischen Wirtschaft

Sachkonto 232 Steuern der einfachen Warenproduzenten Sachkonto 233 Steuern der Werktätigen und freischaffenden

Intelligenz
Sachkonto 234 Sonstige Verkehrsteuern

Sachkonto 235 Zessionseinzug abgetretener Steuern durch die DIB Sachkonto 236 Steuern aus Forderungen westdeutscher Banken

Sachkontengruppe 24 Gemeindeabgaben (unverändert) Sachkontengruppe 25 Beiträge zur Sozialversicherung

Sachkonto 250 Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung der Werk-

tätigen (SVK)

Sachkonto 251 Pflichtbeiträge zur SV der Handwerker (DVA)

Sachkonto 252 Pflichtbeiträge zur SV der Landwirte (DVA) Sachkonto 253 Pflichtbeiträge zur SV der Unternehmer (DVA)

Sachkonto 254 Freiwillige Beiträge zur Sozialversicherung.

25**X**1

Sanitized Copy Approved for Release 2010/05/05 : CIA-RDP80T00246A032500300001-7

25X1

Sanitized Copy Approved for Release 2010/05/05 : CIA-RDP80T00246A032500300001-7